

# **Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl am 6. September 2026**

Bek. der Landeswahlleiterin vom 1. April 2026

LWL/in/33.1-11411

## **Inhaltsübersicht**

### **Abschnitt 1**

Rechtsgrundlagen

### **Abschnitt 2**

Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl

#### **1. Wahlgane**

- 1.1 Berufung der Kreiswahlleiter
- 1.2 Bildung und Tätigkeit der Kreiswahlausschüsse
- 1.3 Bildung und Tätigkeit der Wahlvorstände
- 1.4 Auslagenersatz für Inhaber von Wahlämtern, Erfrischungsgeld und Sonderurlaub für kommunale Bedienstete
- 1.5 Tragen von Abzeichen

#### **2. Wahlkreise und Wahlbezirke**

- 2.1 Wahlkreise
- 2.2 Allgemeine Wahlbezirke
- 2.3 Sonderwahlbezirke

#### **3. Aktives und passives Wahlrecht**

- 3.1 Wahlberechtigung (aktives Wahlrecht)
- 3.2 Wählbarkeit (passives Wahlrecht)
- 3.3 Bescheinigung des Wahlrechts und der Wählbarkeit

#### **4. Wählerverzeichnis**

- 4.1 Aufstellung und Führung des Wählerverzeichnisses
- 4.2 Eintragung Wahlberechtigter in das Wählerverzeichnis von Amts wegen
- 4.3 Eintragung von Wahlberechtigten auf Antrag
- 4.4 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen
- 4.5 Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
- 4.6 Berichtigung des Wählerverzeichnisses
- 4.7 Abschluss des Wählerverzeichnisses

## **5. Benachrichtigung der Wahlberechtigten**

- 5.1 Versendung der Wahlbenachrichtigung
- 5.2 Gestaltung der Wahlbenachrichtigung

## **6. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen**

- 6.1 Beantragung von Wahlscheinen
- 6.2 Erteilung von Wahlscheinen

## **7. Gruppenauskünfte aus dem Melderegister**

## **8. Wahlvorschläge**

- 8.1 Einreichung von Wahlvorschlägen
- 8.2 Unterstützungsunterschriften
- 8.3 Berufsangaben der Bewerber
- 8.4 Vorprüfung und Zulassung der Wahlvorschläge
- 8.5 Beschwerden gegen Entscheidungen der Kreiswahlausschüsse
- 8.6 Bekanntmachung der Wahlvorschläge

## **9. Stimmzettel und Stimmzettelschablonen**

- 9.1 Stimmzettel
- 9.2 Stimmzettelschablonen

## **10. Briefwahlunterlagen, Beförderung von Wahlbriefen**

- 10.1 Briefwahlunterlagen
- 10.2 Beförderung von Wahlbriefen
- 10.3 Behandlung der Wahlbriefe

## **11. Wahlbekanntmachung der Gemeinde**

## **12. Wahlwerbung, unzulässige Wahlpropaganda, Öffentlichkeitsgrundsatz**

- 12.1 Gewährung von Wahlwerbungsmöglichkeiten durch amtliche Stellen
- 12.2 Unzulässige Wahlpropaganda und Unterschriftensammlung
- 12.3 Öffentlichkeitsgrundsatz

## **13. Einrichtung und Ausstattung der Wahlräume**

- 13.1 Anforderungen an Einrichtung und Ausstattung der Wahlräume
- 13.2 Barrierefreiheit der Wahlräume

## **14. Wahlhandlung**

- 14.1 Ausstattung des Wahlvorstandes
- 14.2 Zulassung zur Stimmabgabe
- 14.3 Stimmabgabe im Wahlraum
- 14.4 Stimmabgabe von Wählern mit Behinderung
- 14.5 Öffentlichkeit der Wahlhandlung

## **15. Wahlergebnis**

- 15.1 Ermittlung, Schnellmeldung und Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses im Wahlbezirk und des Briefwahlergebnisses
- 15.2 Ermittlung und Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses im Wahlkreis
- 15.3 Ermittlung und Feststellung des Zweitstimmenergebnisses im Land
- 15.4 Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses

## **16. Benachrichtigung der gewählten Bewerber**

## **17. Wahlstatistik**

## **18. Öffentliche Bekanntmachungen**

## **19. Erreichbarkeit der Behörden**

## **20. Sicherung der Wahlunterlagen, Auskünfte aus Wahlunterlagen**

## **21. Vernichtung der Wahlunterlagen**

## **22. Fristen und Termine**

## **23. Nachrichtenwege**

## **24. Unterrichtung über besondere Vorkommnisse**

## **25. Erfahrungsberichte**

### **Abschnitt 3**

#### Sprachliche Gleichstellung

Anlage 1 Hinweise des Landesbehindertenbeauftragten zur barrierefreien Gestaltung von Wahldokumenten beziehungsweise Unterlagen

Anlage 2 Stimmzettelabmessungen für Wahlschablonen

Anlage 3 Checkliste „Barrierefreie Wahllokale“

## **Abschnitt 1**

### Allgemeines, Rechtsgrundlagen

Die Wahl zum neunten Landtag von Sachsen-Anhalt findet am Sonntag, den 6. September 2026, in der Zeit von 8 bis 18 Uhr statt. Zur Vorbereitung und Durchführung werden die nachstehenden Hinweise gegeben. Aktuelle Informationen zur Landtagswahl sind der Internetseite der Landeswahlleiterin ([wahlen.sachsen-anhalt.de](http://wahlen.sachsen-anhalt.de)) zu entnehmen.

Maßgebliche Rechtsgrundlagen für die Landtagswahl sind

- a) das Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 2025 (GVBl. LSA S. 316),
- b) die Landeswahlordnung (LWO) vom 27. Mai 2015 (GVBl. LSA S. 200), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. September 2025 (GVBl. LSA S. 673),
- c) das Wahlprüfungsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 99),
- d) das Bundesmeldegesetz (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323),
- e) das Parteiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 70),
- f) das Verwaltungszustellungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 9. Oktober 1992 (GVBl. LSA S. 715), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Januar 2008 (GVBl. LSA S. 2),
- g) das Behindertengleichstellungsgesetz Sachsen-Anhalt (BGG LSA) vom 16. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2019 (GVBl. LSA S. 85).

## **Abschnitt 2**

### Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl

#### **1. Wahlorgane**

(§§ 12, 13, 26, 48 und 49 LWG, §§ 1 bis 8 LWO)

Bei der Besetzung der Wahlorgane ist zu beachten, dass für dieselbe Wahl niemand mehr als einem Wahlorgan angehören darf. Wahlbewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und stellvertretende Vertrauenspersonen dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans berufen werden (§ 8 Abs. 3 LWO).

Sollte ein Mitglied eines Wahlgorgans nach seiner Berufung als Wahlbewerber, Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson auftreten, ist eine Neubesetzung vorzunehmen. Wahlgorgane sind die Landeswahlleiterin und der Landeswahlausschuss für das Wahlgebiet, ein Kreiswahlleiter und ein Kreiswahlausschuss für jeden Wahlkreis, ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand für jeden Wahlbezirk. Innerhalb eines Wahlkreises sind für jede kreisfreie Stadt, für jeden Landkreis und für jeden Teil einer kreisfreien Stadt oder eines Landkreises mindestens je ein Briefwahlvorstand zu bilden. (§ 6 Abs. 3 LWO).

#### 1.1. Berufung der Kreiswahlleiter

Die Kreiswahlleiter sowie ihre Stellvertreter sind für alle Wahlkreise von der Landeswahlleiterin bereits berufen worden. Die Namen und Anschriften ihrer Dienststellen mit den erforderlichen Angaben wurden durch Bekanntmachung vom 8. Juli 2025 (MBI. LSA S. 461), vom 15. Dezember 2025 (MBI. LSA S. 24) und vom 2. März 2026 (MBI. LSA S. 73) veröffentlicht und sind auch der Internetseite der Landeswahlleiterin unter [wahlen.sachsen-anhalt.de](http://wahlen.sachsen-anhalt.de) zu entnehmen. Die Kreiswahlleiter und deren Stellvertreter üben ihr Amt auch nach der Hauptwahl längstens bis zum Zeitpunkt der Berufung ihrer Nachfolger aus (§ 2 Abs. 2 Satz 1 LWO).

#### 1.2. Bildung und Tätigkeit der Kreiswahlausschüsse

1.2.1 Für jeden Wahlkreis ist ein Kreiswahlausschuss zu bilden. Ein Kreiswahlausschuss besteht jeweils aus dem Kreiswahlleiter (Vorsitzender) und sechs Beisitzern, die auf Vorschlag der Parteien aus den Wahlberechtigten berufen werden (§ 12 Abs. 3 Satz 1 LWG).

Soweit noch nicht geschehen, fordern die Kreiswahlleiter für die Besetzung der Kreiswahlausschüsse die im Wahlgebiet vertretenen Parteien auf, innerhalb einer angemessenen Frist Wahlberechtigte als Beisitzer und für jeden Beisitzer einen Stellvertreter vorzuschlagen. In der Aufforderung, die als öffentliche Bekanntmachung ergehen kann (§ 3 Abs. 1 Satz 2 LWO), soll auf § 3 Abs. 2 und 3, § 8 Abs. 3 LWO sowie auf § 48 Abs. 2 und § 49 LWG hingewiesen werden.

Nach Ablauf der Vorschlagsfrist berufen die Kreiswahlleiter unverzüglich die Beisitzer der Kreiswahlausschüsse und für jeden Beisitzer einen Stellvertreter. Bei der Auswahl der Beisitzer sollen in der Regel die Parteien in der Reihenfolge der bei der letzten Landtagswahl im jeweiligen Gebiet errungenen Zahl der Zweitstimmen angemessen berücksichtigt und die von ihnen rechtzeitig vorgeschlagenen Wahlberechtigten des Wahlkreises berufen werden. Werden von den Parteien weniger als sechs Wahlberechtigte als Beisitzer vorgeschlagen,

so erfolgt die Berufung der weiteren Beisitzer durch den Kreiswahlleiter aus den Reihen der Wahlberechtigten (§ 12 Abs. 4 LWG). Die Kreiswahlleiter machen die Zusammensetzung der Kreiswahlausschüsse öffentlich bekannt (§ 3 Abs. 5 LWO). Die Wahlausschüsse bestehen auch nach der Wahl, längstens bis zum Zeitpunkt der Bildung der neuen Wahlausschüsse, fort (§ 3 Abs. 6 LWO).

1.2.2 Die Vorsitzenden der Kreiswahlausschüsse bestimmen Ort und Zeit der Sitzungen und laden dazu ein. Die Sitzungen sind öffentlich. Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlungen sind gemäß § 95 Abs. 2 LWO durch Aushang am oder im Eingang des Sitzungsgebäudes mit dem Hinweis, dass jedermann Zutritt zu der Sitzung hat, bekanntzumachen.

1.2.3 Die Beisitzer sollen Gelegenheit erhalten, die zu beratenden Unterlagen vor der Sitzung zur Kenntnis zu nehmen (§ 4 Abs. 3 Satz 4 LWO). Diese Regelung soll eine angemessene Vorbereitung der Beisitzer auf ihre Sitzungsteilnahme ermöglichen und kann durch eine vorherige Versendung der Unterlagen oder durch Gelegenheit zur Einsichtnahme vor der Sitzung erfüllt werden. Diese Unterlagen sind nicht öffentlich.

1.2.4 Die Kreiswahlausschüsse verhandeln, beraten und entscheiden in öffentlichen Sitzungen (§ 4 Abs. 1 LWO). Sie sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag (§ 4 Abs. 2 Satz 3 LWO). Der vom Vorsitzenden bestellte Schriftführer ist nur stimmberechtigt, wenn er zugleich Beisitzer ist (§ 4 Abs. 3 Satz 3 LWO).

### 1.3. Bildung und Tätigkeit der Wahlvorstände

1.3.1 Mit der Bildung und Berufung der Wahlvorstände ist frühzeitig vor der Wahl zu beginnen, um sicherzustellen, dass die notwendige Besetzung am Wahltag gewährleistet ist. Der Wahlvorstand, der vor jeder Landtagswahl für jeden Wahlbezirk zu bilden ist, besteht aus dem Wahlvorsteher (Vorsitzender), dessen Stellvertreter, einem Schriftführer sowie zwei bis sechs Beisitzern. Die Berufung erfolgt durch die Gemeinde (§ 5 Abs. 1 LWO). Die Mitglieder des Wahlvorstandes sollen aus den Wahlberechtigten der Gemeinde, nach Möglichkeit aus den Wahlberechtigten des Wahlbezirkes, berufen werden. Der Stellvertreter des Wahlvorstehers und der Schriftführer sind zugleich Beisitzer des Wahlvorstandes. Für das Vorschlagsrecht der Parteien gilt § 3 Abs. 1 bis 3 LWO entsprechend. Werden von den Parteien nicht genügend Wahlberechtigte als Beisitzer vorgeschlagen, so beruft die Gemeinde die erforderlichen Beisitzer nach ihrem Ermessen (§ 26 Abs. 2 Satz 3 LWG).

1.3.2 Innerhalb eines Wahlkreises hat der Kreiswahlleiter für jede kreisfreie Stadt, für jeden Landkreis und für jeden Teil einer kreisfreien Stadt oder eines Landkreises mindestens je einen Briefwahlvorstand zu bilden (§ 6 Abs. 3 LWO). Gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 LWO sollen Briefwahlvorstände bei den Kreiswahlleitern angesiedelt werden, danach werden die Mitglieder der Briefwahlvorstände vom Kreiswahlleiter berufen (§ 26 Abs. 3 Satz 3 LWG). Der Kreiswahlleiter ist nach § 26 Abs. 3 Satz 2 LWG befugt, die Einrichtung der Briefwahlvorstände teilweise oder vollständig auf die Gemeinden und Verbandsgemeinden zu übertragen. In diesem Fall berufen die Gemeinden die Mitglieder der Briefwahlvorstände. Bildet der Kreiswahlleiter für mehrere Gemeinden einen Briefwahlvorstand, hat er eine dieser Gemeinden mit der Durchführung der Briefwahl zu betrauen (§ 6 Abs. 3 Satz 4 LWO). Hierbei ist darauf zu achten, dass die Briefwahlvorstände nicht überlastet werden und das Ergebnis noch am Wahltag festgestellt werden kann. Auf einen Briefwahlvorstand sollen daher – nach den bisherigen Erfahrungen – höchstens ca. 1.000 Wahlbriefe entfallen. Die Untergrenze soll so liegen, dass nicht erkennbar ist, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben (§ 6 Abs. 2 LWO). Bei der Bildung von Briefwahlvorständen auf Gemeindeebene ist die Regelung des § 57 Abs. 2 Satz 2 LWO zu beachten.

Zur Feststellung und Darstellung eines gemeinschaftlichen Briefwahlergebnisses sind die Kreiswahlleiter mit Schreiben der Landeswahlleiterin vom 12. Februar 2026 gebeten, die Briefwahlbezirke so einzurichten bzw. die Briefwahlvorstände so zu bilden bzw. zu organisieren, dass sich die Briefwahlergebnisse später jeder Gemeinde (Einheitsgemeinde oder Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde) des Wahlkreises eindeutig zuordnen lassen. Hierzu ist erforderlich, dass jede Einheitsgemeinde mindestens einen Briefwahlbezirk bildet. Sind innerhalb einer Einheitsgemeinde mehrere Briefwahlvorstände gebildet worden, sind die Urnenwahlbezirke diesen erkennbar zu zuordnen. Eine mengenorientierte Bildung von Briefwahlbezirken bzw. mengenorientierte Aufteilung von Wahlbriefen am Wahlabend ist damit nicht zulässig. Bei Verbandsgemeinden wäre für jede Mitgliedsgemeinde grundsätzlich ein Briefwahlbezirk zu bilden. Soweit sichergestellt ist, dass die Wahlbriefe durch entsprechende Kennzeichnung den einzelnen Mitgliedsgemeinden zugeordnet werden können, genügt ein Briefwahlbezirk mit einem Briefwahlvorstand pro Verbandsgemeinde für alle Mitgliedsgemeinden.

1.3.3 Die Bildung eines beweglichen Wahlvorstandes ist in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- oder Pflegeheimen, Klöstern, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten möglich (§ 7 LWO). Um eine erleichterte Stimmabgabe der sich in den o. g. Einrichtungen befindlichen Wahlberechtigten zu ermöglichen, sollte sorgfältig geprüft werden, ob bewegliche Wahlvorstände, soweit möglich, gebildet werden.

1.3.4 Die Wahlvorstände verhandeln, beraten und entscheiden in öffentlicher Sitzung (§ 5 Abs. 8 Satz 1 LWO). Während der Wahlhandlung müssen immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, im Wahlraum anwesend sein. Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein (§ 5 Abs. 6 LWO).

Der Urnenwahlvorstand ist während der Wahlhandlung beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder und bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sind (§ 5 Abs. 7 LWO). Der Briefwahlvorstand ist beschlussfähig, wenn bei der Zulassung oder Zurückweisung der Wahlbriefe nach § 67 Abs. 2 Satz 2 LWO mindestens drei Mitglieder, bei der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses nach § 67 Abs. 3 LWO mindestens fünf Mitglieder, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sind.

Fehlende Beisitzer sind vom Wahlvorsteher durch Wahlberechtigte zu ersetzen, wenn es mit Rücksicht auf die Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes erforderlich ist. Sie sind vom Wahlvorsteher nach § 5 Abs. 3 LWO zu verpflichten.

1.3.5 Die Gemeinden sind befugt, personenbezogene Daten von Wahlberechtigten zum Zweck ihrer Berufung zu Mitgliedern von Wahlvorständen zu verarbeiten (§ 26 Abs. 2a LWG).

1.3.6 Daneben sind zur Sicherstellung der Wahldurchführung auf Ersuchen der Gemeinde die Behörden und Einrichtungen des Landes oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts verpflichtet, aus dem Kreis ihrer Beschäftigten unter Angabe von Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift zum Zweck der Berufung als Mitglieder der Wahlvorstände Personen zu benennen, die im Gebiet der ersuchenden Gemeinde wohnen. Den ersuchten Behörden steht bei der Benennung von Wahlhelfern kein Ermessen in Bezug auf die Auswahl der Beschäftigten über den Wohnort hinaus zu. Die ersuchte Stelle hat die betroffene Person über die übermittelten Daten und den Empfänger zu benachrichtigen (§ 26 Abs. 2 Satz 4 und 5 LWG).

1.3.7 Die Leiter der Behörden, Dienststellen und sonstigen Einrichtungen des Landes werden gebeten, darauf hinzuwirken, dass sich Bedienstete des Landes freiwillig für eine ehrenamtliche Tätigkeit zur Durchführung der Wahlen bei der Gemeinde ihres Wohnortes melden.

1.3.8 Die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Jeder Wahlberechtigte ist verpflichtet, ein ihm übertragenes Wahlehenamt zu übernehmen (§ 48 Abs. 1 LWG). Die Übernahme eines Wahlehenamtes darf gemäß § 49 LWG nur aus einem dort genannten wichtigen Grund abgelehnt werden. In den Fällen des § 49 Satz 2 Nrn. 4 und 5 LWG müssen die betroffenen Wahlberechtigten den Ablehnungsgrund nicht nur vortragen, sondern auch glaubhaft machen. Bei Krankheit oder Arbeit kann dies durch ein ärztliches Attest oder eine Bescheinigung des Arbeitgebers erfolgen. Wer ohne wichtigen Grund ein Wahlehenamt ablehnt oder sich ohne genügende Entschuldigung den Pflichten eines solchen entzieht, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belegt werden (§ 53 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 LWG).

#### 1.4. Auslagenersatz für Inhaber von Wahlämtern, Erfrischungsgeld und Sonderurlaub für kommunale Bedienstete

1.4.1 Beisitzer der Wahlausschüsse und Mitglieder der Wahlvorstände haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls (§ 51 LWG, § 9 i. V. m. § 3 Abs. 4 Satz 2 LWO). Sie erhalten, wenn sie außerhalb ihres Wahlbezirkes tätig werden, Ersatz ihrer notwendigen Fahrkosten und wenn sie außerhalb ihres Wohnortes tätig werden, außerdem Tage- und Übernachtungsgelder nach dem Bundesreisekostengesetz. Ein Erfrischungsgeld von 30 Euro, das auf ein Tagegeld nach § 9 Abs. 1 LWO anzurechnen ist, kann den Beisitzern der Wahlausschüsse für die Teilnahme an den Sitzungen der Wahlausschüsse und den Mitgliedern der Wahlvorstände für den Wahltag gewährt werden (§ 9 Abs. 2 LWO).

Bei der Gewährung von Erfrischungsgeld ist der Höchstbetrag von 30 Euro für die spätere Erstattung der Wahlkosten nach § 52 LWG verbindlich. Wird von der Gemeinde ein höheres Erfrischungsgeld gezahlt oder eine sonstige über § 51 LWG hinausgehende Entschädigung gewährt, so bleibt diese bei der Kostenerstattung durch das Land unberücksichtigt.

1.4.2 Nach § 11 Abs. 3 der Urlaubsverordnung Sachsen-Anhalt kann kommunalen Beamten, die Mitglieder eines Wahlvorstandes bei Landtagswahlen sind, ein Arbeitstag Sonderurlaub mit Besoldung bewilligt werden. Ein entsprechender Freistellungstatbestand für kommunale Arbeitnehmer findet sich in den Regelungen des § 29 des Tarifvertrages für den Öffentlichen Dienst zur Arbeitsbefreiung nicht. Aus Gründen der Gleichbehandlung der Beschäftigtengruppen in den Kommunen wurde mit Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 30. Mai 2023 die übertarifliche Anwendung der beamtenrechtlichen Vorschrift nach § 76 Abs. 4 KVG LSA für den Bereich der kommunalen Arbeitnehmer zugelassen. Für Kommunen besteht

somit die Möglichkeit, ihren Beschäftigten, die Mitglieder eines Wahlvorstandes bei Landtagswahlen sind, übertariflich einen Tag Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts zu gewähren.

## 1.5 Tragen von Abzeichen

Die Mitglieder der Wahlvorstände dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf ihre politische Einstellung hinweisendes Zeichen (zum Beispiel Parteiabzeichen, Meinungsplakette, T-Shirt-Aufdrucke) sichtbar tragen. (§ 5 Abs. 3 Satz 3 LWO)

## 2. **Wahlkreise und Wahlbezirke** (§§ 10 und 11 LWG, §§ 11 und 12 LWO)

### 2.1 Wahlkreise

Die geltende Wahlkreiseinteilung ergibt sich aus der Anlage zu § 10 Abs. 1 Satz 3 LWG (GVBl. LSA 2019 S. 935), die durch § 1 Nr. 7 des Achten Gesetzes zur Änderung des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 7. Februar 2025 geändert wurde. Die Wahlkreiseinteilung ist auch der Internetseite der Landeswahlleiterin unter [wahlen.sachsen-anhalt.de](http://wahlen.sachsen-anhalt.de) zu entnehmen.

### 2.2 Allgemeine Wahlbezirke

Zur Einteilung der allgemeinen Wahlbezirke (§ 11 LWO) gilt, dass Gemeinden mit nicht mehr als 2.500 Einwohnern in der Regel einen Wahlbezirk bilden. Größere Gemeinden werden in mehrere Wahlbezirke eingeteilt. Die Gemeinde bestimmt, welche Wahlbezirke zu bilden sind.

Die Wahlbezirke sollen nach den örtlichen Verhältnissen so abgegrenzt werden, dass allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Bei jeder Wahlbezirkseinteilung ist auch der Grundsatz der geheimen Wahl zu beachten. Die Zahl der Wahlberechtigten eines Wahlbezirkes darf nicht so gering sein, dass erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben (§ 11 Abs. 2 LWO).

## 2.3 Sonderwahlbezirke

Bei einem entsprechenden Bedürfnis soll die Gemeinde Sonderwahlbezirke zur Stimmabgabe für Krankenhäuser, Heime und gleichartige Einrichtungen mit einer größeren Anzahl an Wahlberechtigten, die keinen Wahlraum außerhalb der Einrichtungen aufsuchen können, bilden (§ 12 Abs. 1 Satz 1 LWO). Mehrere Einrichtungen eines Wahlkreises können zu einem Sonderwahlbezirk zusammengefasst werden. Auch hier sollte, um eine erleichterte Stimmabgabe der sich in den Einrichtungen befindlichen Wahlberechtigten zu ermöglichen, sorgfältig geprüft werden, ob ein Sonderwahlbezirk gebildet werden sollte.

## 3. Aktives und passives Wahlrecht (§§ 2, 3, 6 LWG)

### 3.1 Wahlberechtigung (aktives Wahlrecht)

3.1.1 Die Ausübung des Wahlrechts setzt voraus, dass ein Wahlberechtigter in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Unzulässig ist eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten (§ 4 Abs. 3 LWG).

3.1.2 Wahlberechtigt sind nach § 2 LWG alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten (also mindestens seit dem 6. Juni 2026) im Land Sachsen-Anhalt eine Wohnung im Sinne des Melderechts, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben und nicht nach § 3 LWG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt; diese Personen dürfen nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen werden.

Im Hinblick auf den gewöhnlichen Aufenthalt ist darauf zu achten, dass ein dreimonatiger Aufenthalt in Sachsen-Anhalt ausreichend, der Aufenthalt an einem bestimmten Ort jedoch nicht erforderlich ist. Der dreimonatige Aufenthalt muss dem Wahltag unmittelbar vorausgegangen sein. Die Umstände müssen erkennen lassen, dass der Betreffende in Sachsen-Anhalt nicht nur vorübergehend verweilt, also nicht nur ein Besucher ist. Beim Antrag zum Beispiel eines Wohnungslosen oder einer Person, die im Reisegewerbe tätig ist, kann für den Beleg des gewöhnlichen Aufenthalts nicht wie sonst auf das Melderegister zurückgegriffen werden. Dennoch bleiben gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 LWO die Wahlrechtsvoraussetzungen zu prüfen.

Daher ist im Zweifel einzelfallbezogen zu entscheiden, wie der gewöhnliche Aufenthalt belegt werden kann. Mögliche Indizien dafür können Zeugen, Nachweise über den Bezug von Leistungen oder ergänzend gegebenenfalls auch der Personalausweis sein. Bei der Berechnung der Dreimonatsfrist nach § 2 Satz 1 Nr. 2 LWG ist der Tag der Wohnungs- oder Aufenthaltsnahme in die Frist einzubeziehen (§ 2 Satz 2 LWG). Welche von mehreren Wohnungen die Hauptwohnung ist, bestimmt sich nach den Vorschriften des Melderechts.

3.1.3 Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, die infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen. Daher ist sorgfältig zu prüfen, dass und wie lange die verurteilte Person das aktive Wahlrecht verloren hat. Der Ausschluss vom Wahlrecht nach § 3 LWG besteht nur aufgrund richterlicher Entscheidung und ist auf bestimmte Straftatbestände beschränkt. Er betrifft Personen, bei denen infolge Richterspruchs als Nebenfolge eine Straftat nach § 45 Abs. 5 SGB das aktive Wahlrecht ausdrücklich aberkannt worden ist. Die Gerichte teilen der für das Wählerverzeichnis jeweiligen zuständigen Gemeinde den Verlust des Stimmrechts mit (Nr. 12 Abs. 1 MiStra). Bei Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung oder Verlegung der Hauptwohnung werden diese Mitteilungen im Nachrichtenaustausch der Meldebehörden durch die Fortzugsgemeinde mitgeteilt. Die Mitteilungen der Gerichte sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen ausschließlich für wahlrechtliche Zwecke verwendet werden.

3.1.4 Personen, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist, sind wahlberechtigt.

### 3.2 Wählbarkeit (passives Wahlrecht)

Wählbar sind gemäß § 6 LWG alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit sechs Monaten (also mindestens seit dem 6. März 2026) im Land Sachsen-Anhalt ihren Wohnsitz im Sinne des § 2 LWG haben. Nicht wählbar ist, wer nach § 3 LWG vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen ist oder wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

### 3.3 Bescheinigung des Wahlrechts und der Wählbarkeit

3.3.1 Bescheinigungen des Wahlrechts und der Wählbarkeit müssen nicht persönlich, sondern können auch von einer anderen Person eingeholt werden. Hierzu ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich. Diese ist im Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Anlage 7 und 15 LWO) und in der Bescheinigung der Wählbarkeit (Anlage 10 LWO) enthalten.

3.3.2 Die Gemeinde bescheinigt das Wahlrecht der einen Wahlvorschlag unterzeichnenden Person auf dem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Anlage 7 und 15 LWO) oder gesondert auf der Anlage 8 LWO. Bei Kreiswahlvorschlägen müssen die eine Unterstützungsunterschrift leistenden Personen im betreffenden Wahlkreis und bei Landeswahlvorschlägen im Land Sachsen-Anhalt wahlberechtigt sein. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass für jeden Wahlberechtigten die Bescheinigung des Wahlrechts nur einmal zu einem Kreiswahlvorschlag und nur einmal zu einem Landeswahlvorschlag zu erteilen ist. Hat ein Wahlberechtigter mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so sind gemäß § 14 Abs. 4 Satz 2 LWG seine Unterschriften (nur) auf Kreiswahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bestätigung des Wahlrechts eingehen, ungültig. Demzufolge bleibt die erste Unterstützungsunterschrift, für die die Wahlrechtsbescheinigung von der Gemeinde erteilt wurde, gültig; nur die weiteren Unterstützungsunterschriften sind ungültig. Dies gilt für die Unterzeichnung von Landeswahlvorschlägen entsprechend.

Die Rechtsfolge der Ungültigkeit der weiteren Unterschriften ergibt sich dabei unmittelbar aus dem Gesetz, ohne dass es einer weiteren Prüfung oder Bewertung durch die Gemeinde oder die Wahlorgane bedarf. Unbeachtlich ist, aus welchem Grund der Wahlberechtigte mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet hat.

3.3.3 In Vermerken, die eine doppelte Wahlrechtsbescheinigung verhindern sollen, darf nicht festgehalten werden, für welchen Kreiswahlvorschlag oder Landeswahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist. Deshalb darf die Gemeinde zwar festhalten, welchem Wahlberechtigten sie eine Wahlrechtsbescheinigung erteilt hat, sie darf aber nicht festhalten, für welchen Landeswahlvorschlag oder Kreiswahlvorschlag die Unterstützungsunterschrift abgegeben wurde. Auch sind keine vollständigen Kopien der ausgefüllten Formblätter oder Hinweise im Melderegister zulässig. Wie die Gemeinde festhält, wem sie eine Wahlrechtsbescheinigung erteilt hat, liegt in ihrem Ermessen. Keine Bedenken bestehen dagegen, wenn die Unterzeichner zu Kontrollzwecken in einer separaten (wahlrechtlichen) Datei erfasst oder in anderer Form (zum Beispiel Kontrolllisten) ohne Angabe, für welchen Kreiswahlvorschlag oder Landeswahlvorschlag die Unterstützungsunterschrift geleistet wurde, festgehalten werden und die Löschung dieser Daten oder Vernichtung der Unterlagen spätestens zusammen mit der Vernichtung der Wahlunterlagen gemäß § 101 Abs. 1 LWO erfolgt.

3.3.4 Die Meldebehörden haben sicherzustellen, dass das Wahlrecht auf allen eingereichten Formblättern für Unterstützungsunterschriften kurzfristig und rechtzeitig bescheinigt wird, da diese gemeinsam mit dem Kreiswahlvorschlag oder dem Landeswahlvorschlag spätestens am 20. Juli 2026 (48. Tag vor der Wahl) einzureichen sind. Die Gemeinden werden gebeten, die entsprechenden Ämter etwa vier Wochen vor dem Einreichungstermin darauf hinzuweisen, dass die notwendigen Bescheinigungen priorisiert zu bearbeiten sind. Nach § 30 Abs. 5 Satz 1 oder § 36 Abs. 5 LWO werden das Wahlrecht und die Wählbarkeit kostenfrei von der zuständigen Gemeinde bescheinigt.

Auf die von der Geschäftsstelle der Landeswahlleiterin erstellten „Hinweise zur Bescheinigung des Wahlrechts bei Unterstützungsunterschriften für Kreis- und Landeswahlvorschläge“ mit Stand 12. Januar 2026 wird hingewiesen.

#### **4. Wählerverzeichnis** (§§ 4 und 5 LWG, §§ 13 bis 20 LWO)

##### 4.1 Aufstellung und Führung des Wählerverzeichnisses

Die Gemeinde legt rechtzeitig vor jeder Wahl für jeden allgemeinen Wahlbezirk (§ 11 LWO) ein Verzeichnis aller Wahlberechtigten nach Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnung an. Das Wählerverzeichnis kann auch im automatisierten Verfahren geführt werden. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer in der Buchstabenfolge der Familiennamen, bei gleichen Familiennamen der Vornamen angelegt. Es kann auch nach Ortsteilen, Straßen und Hausnummern gegliedert werden. Es enthält je eine Spalte für Vermerke über die Stimmabgabe und für Bemerkungen. Die Gemeinde trägt die Verantwortung für die Vollständigkeit und die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses. Voraussetzung für eine fristgerechte und ordnungsgemäße Erstellung der Wählerverzeichnisse ist die Aktualität der Melderegister. Auf das Schreiben der Landeswahlleiterin vom 4. März 2026 bezüglich des Vorhaltens von Sicherungskopien der Melderegisterdaten in den Meldebehörden wird hingewiesen.

##### 4.2 Eintragung Wahlberechtigter in das Wählerverzeichnis von Amts wegen

Von Amts wegen sind in das Wählerverzeichnis eines Wahlbezirkes alle Wahlberechtigten einzutragen, die am 26. Juli 2026 (Stichtag = 42. Tag vor der Wahl) eine Wohnung im Sinne des Melderechts innegehabt haben (§ 14 Abs. 2 LWO). Ein Wahlberechtigter, der für mehrere

Wohnungen gemeldet ist, wird am Ort der Hauptwohnung in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dabei ist es unerheblich, ob die zweite Wohnung (Nebenwohnung) innerhalb Sachsen-Anhalts liegt oder nicht.

#### 4.3 Eintragung von Wahlberechtigten auf Antrag

4.3.1 Nur auf Antrag werden Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen, die am Stichtag nicht für eine Wohnung gemeldet sind und sich bis zum 16. August 2026 (Tag vor dem Beginn der Frist nach § 4a Abs. 2 Satz 1 LWG) bei der Meldebehörde für eine Wohnung anmelden. Der Antrag muss den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die genaue Anschrift des Wahlberechtigten enthalten. Sammelanträge sind zulässig; sie müssen von allen aufgeführten Wahlberechtigten persönlich unterzeichnet sein. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich hierbei der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 50 LWO gilt entsprechend. Diese Frist verlängert sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag fällt. Eine behördliche Verlängerung der Frist oder eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist bei Fristüberschreitung nicht möglich, da es sich um eine sogenannte Ausschlussfrist handelt (§ 57 LWG). Der Antrag ist rechtzeitig gestellt, wenn er bis Sonntag, den 16. August 2026, 24 Uhr, schriftlich bei der zuständigen Gemeinde eingegangen ist.

4.3.2 Ebenso werden Wahlberechtigte nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich in Sachsen-Anhalt sonst gewöhnlich aufgehalten haben. Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist ebenfalls schriftlich und bis spätestens am 16. August 2026, 24 Uhr, bei der zuständigen Gemeinde zu stellen. Zuständige Gemeinde ist die Gemeinde, in der der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

4.3.3 Das Antragserfordernis gilt auch für den Fall, dass ein Wahlberechtigter, der von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einer Gemeinde des Landes Sachsen-Anhalt eingetragen ist, jedoch vor Beginn der Frist nach § 4a Abs. 2 Satz 1 LWG seine Hauptwohnung innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt verlegt und sich bei der Zuzugsgemeinde anmeldet. Das Antragserfordernis gilt auch dann, wenn er innerhalb des Landes eine weitere Wohnung bezieht, die seine Hauptwohnung wird, oder wenn der Wahlberechtigte seine Hauptwohnung in eine andere Gemeinde innerhalb des Landes verlegt. Der Wahlberechtigte ist von der Zuzugsgemeinde bei der Anmeldung über das Antragserfordernis zu belehren. Dazu wird empfohlen, einen entsprechenden Vordruck bereitzuhalten. Verzieht ein Wahlberechtigter nur innerhalb derselben Gemeinde, bleibt er in dem Wählerverzeichnis des Wahlbezirkes eingetragen, für den er am Stichtag gemeldet war.

4.3.4 Bei einer Eintragung auf Antrag benachrichtigt die Zuzugsgemeinde hiervon unverzüglich die Fortzugsgemeinde, die den Wahlberechtigten in ihrem Wählerverzeichnis streicht. Vor der Eintragung in das Wählerverzeichnis erkundigt sich die Zuzugsgemeinde unabhängig vom melderechtlichen Rückmeldeverfahren bei der Fortzugsgemeinde, ob dort eine Mitteilung über den Ausschluss vom Wahlrecht vorliegt. Geht eine Mitteilung über den Ausschluss vom Wahlrecht bei der Fortzugsgemeinde nachträglich ein, so benachrichtigt sie hiervon unverzüglich die Zuzugsgemeinde. Der Wahlberechtigte ist dann im dortigen Wählerverzeichnis zu streichen und von der Streichung zu unterrichten.

4.3.5 Bevor eine Person in das Wählerverzeichnis eingetragen wird, ist zu prüfen, ob sie die Wahlrechtsvoraussetzungen des § 2 LWG erfüllt und ob sie nicht nach § 3 LWG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist. Dies gilt vor allem bei Personen, die in die Gemeinde zugezogen oder eingebürgert worden sind oder seit der letzten Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben. Erfolgt die Eintragung in das Wählerverzeichnis nur auf Antrag, ist außerdem zu prüfen, ob ein frist- und formgerechter Antrag gestellt ist.

#### 4.4 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

Die Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen hat die Gemeinde nach dem Muster der Anlage 2 LWO spätestens am 13. August 2026 (24. Tag vor der Wahl) in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen (§ 95 Abs. 1 LWO). In die Bekanntmachung muss unter anderem ein Hinweis aufgenommen werden, ob der Ort der Einsichtnahme barrierefrei ist (§ 16 Nr. 1 LWO).

#### 4.5 Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis

4.5.1 Um Wahlanfechtungen auszuschließen, ist sicherzustellen, dass Wahlberechtigte während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeinde ihr Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis wahrnehmen können.

4.5.2 Das Wählerverzeichnis ist von der Gemeinde vom 17. bis 21. August 2026 (20. bis zum 16. Tag vor der Wahl) mindestens am Ort der Gemeindeverwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten und an einem Tag bis mindestens 18 Uhr zur Einsichtnahme bereitzuhalten (§ 4a Abs. 2 Satz 1 LWG i. V. m. § 17 Abs. 1 Satz 1 LWO). Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im

Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während des in Satz 1 genannten Zeitraumes nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann (§ 4a Abs. 2 Satz 2 LWG)

4.5.3 Innerhalb der Einsichtsfrist dürfen Wahlberechtigte Auszüge aus dem Wählerverzeichnis anfertigen. Dies ist jedoch nur zulässig, soweit dies zur Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen erforderlich ist (§ 17 Abs. 2 LWO). Eine vollständige Abschrift oder Ablichtung des Wählerverzeichnisses ist nicht zulässig. Außerdem dürfen die Auszüge unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Die Erteilung von Auskünften aus dem Wählerverzeichnis an unbefugte Dritte ist ebenfalls unzulässig. Auskünfte dürfen nur die in § 99 Abs. 2 LWO genannten Stellen und nur dann erteilt werden, wenn sie für den Empfänger im Zusammenhang mit der Wahl erforderlich sind.

4.5.4 Hält ein Wahlberechtigter das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig, kann er innerhalb der Einsichtsfrist einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde zu stellen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich auch hierbei der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 50 LWO gilt entsprechend. (§ 5 LWG, § 18 Abs. 1 LWO)

#### 4.6 Berichtigung des Wählerverzeichnisses

Die Berichtigung des Wählerverzeichnisses erfolgt in der Regel auf Antrag (§ 5 Abs. 1 LWG, § 18 LWO). Die Antragsfrist endet mit Ablauf der Frist nach § 4a Abs. 2 Satz 1 LWG am 21. August 2026. Die Gemeinde hat unverzüglich zu entscheiden, ob sie einem Berichtigungsantrag stattgibt. Andernfalls legt sie ihn spätestens am 27. August 2026 (10. Tag vor der Wahl) mit den vorhandenen Beweismitteln und ihrer Stellungnahme dem Kreiswahlleiter zur Entscheidung vor. Der Kreiswahlleiter entscheidet spätestens am 2. September 2026 (4. Tag vor der Wahl) über den Antrag. Die Entscheidung ist den Beteiligten unverzüglich bekannt zu geben. Gibt der Kreiswahlleiter dem Antrag statt, hat die Gemeinde dem Wahlberechtigten nach Berichtigung des Wählerverzeichnisses unverzüglich eine Wahlbenachrichtigung zu übersenden.

Bei offensichtlich unrichtigen und unvollständigen Angaben im Wählerverzeichnis darf die Gemeinde bis zum Wahltag den Mangel auch von Amts wegen beheben. Dies gilt nicht für Mängel, die Gegenstand eines Änderungsverfahrens sind (§ 19 Abs. 2 Satz 2 LWO). Die Gemeinde hat durch Zusammenarbeit der Melde- und Wahlbehörden sicherzustellen, dass neben der Fortschreibung (Aktualisierung) des Wählerverzeichnisses zum Beispiel wegen des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit, der Vollendung des 18. Lebensjahres bis zum Wahltag, des Fortzuges aus dem Land Sachsen-Anhalt oder des Ausschlusses vom Wahlrecht auch melderechtliche Veränderungen nach dem Stichtag im Wählerverzeichnis von Amts wegen zu berücksichtigen sind, wenn sich zum Beispiel der Name des Wahlberechtigten geändert hat. Offensichtliche Unrichtigkeiten sind unter anderem Doppelseintragungen, irrtümliche Eintragung von Personen unter 18 Jahren, Tod eines Wahlberechtigten, Verlust des Wahlrechts oder wenn beim Druck der Wählerverzeichnisse einzelne Häuser oder Straßenteile ausgelassen wurden. Nach § 19 Abs. 4 LWO sind alle vom Beginn der Einsichtsfrist ab vorgenommenen Änderungen in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern und mit Datum und Unterschrift des vollziehenden Bediensteten, im automatisierten Verfahren an Stelle der Unterschrift mit einem Hinweis auf den verantwortlichen Bediensteten, zu versehen.

#### 4.7 Abschluss des Wählerverzeichnisses

Das Wählerverzeichnis ist spätestens am 5. September 2026 (Tag vor der Wahl), jedoch nicht früher als am 3. September 2026 (3. Tag vor der Wahl), durch die Gemeinde abzuschließen. Die Gemeinde legt den Zeitpunkt des Abschlusses fest. Mit dem Abschluss wird die Zahl der Wahlberechtigten im Wahlbezirk festgestellt. Die Gemeinde beurkundet den Abschluss des Wählerverzeichnisses nach dem Muster der Anlage 3 LWO. Bei automatisierter Führung des Wählerverzeichnisses ist vor der Beurkundung ein Ausdruck herzustellen. Nach Abschluss des Wählerverzeichnisses dürfen Nachträge oder Streichungen im Wählerverzeichnis grundsätzlich nur noch aufgrund der Berichtigung offensichtlicher Unrichtigkeiten von Amts wegen und der Berichtigung durch den Wahlvorsteher anhand des Verzeichnisses der nachträglich ausgestellten Wahlscheine am Morgen des Wahltages vorgenommen werden. Nach Abschluss des Wählerverzeichnisses übermittelt die Gemeinde dem Kreiswahlleiter unverzüglich die Anzahl aller im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten sowie die Anzahl der Wahlberechtigten mit und ohne Sperrvermerk „Wahlschein“ oder „W“ getrennt nach Wahlbezirken. Der Kreiswahlleiter fertigt darüber ein Verzeichnis nach Gemeinden und Wahlbezirken und übersendet dieses auf schnellstem Wege dem Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt (§ 20 Abs. 4 LWO).

## **5. Benachrichtigung der Wahlberechtigten** (§§ 15, 97 Abs. 3 LWO, § 12 Abs. 1 BGG LSA)

### 5.1 Versendung der Wahlbenachrichtigung

5.1.1 Spätestens am 16. August 2026 (Tag vor Beginn der Frist zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis) benachrichtigt die Gemeinde jeden Wahlberechtigten.

5.1.2 Wahlberechtigte, die nach § 14 Abs. 3 bis 5 LWO in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, erhalten unverzüglich nach der Eintragung eine Wahlbenachrichtigung zugesandt.

5.1.3 Bei der Versendung der Wahlbenachrichtigungen ist besonderes Augenmerk darauf zu richten, dass die sich in Justizvollzugsanstalten befindlichen Wahlberechtigten nicht grundsätzlich vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Auf Nummer 3.1 wird hinsichtlich der Wahlberechtigung verwiesen. Die dortigen Insassen sollen ausreichend über die Wahrnehmung ihres Wahlrechts informiert werden. Es sind ihnen die gesetzlichen Vorgaben zum Wahlrecht und zum Ausschluss vom Wahlrecht mitzuteilen. Wird auf die Bildung eines beweglichen Wahlvorstandes verzichtet, sind den Insassen die Wahlscheinbeantragung und Durchführung der Briefwahl zu erläutern.

### 5.2 Gestaltung der Wahlbenachrichtigung

5.2.1 Die Wahlbenachrichtigung ist nach dem Muster der Anlage 1 LWO im DIN A4-Format herzustellen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 LWO). Ein Kartenformat ist nicht mehr zulässig.

5.2.2 Die äußerlich erkennbar als amtliche Wahlunterlage gekennzeichnete Benachrichtigung soll unter anderem die Angabe des Wahlraumes und seiner Barrierefreiheit enthalten (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 LWO). Ebenso soll die Wahlbenachrichtigung gemäß § 15 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 LWO Angaben enthalten, wo Wahlberechtigte Informationen über barrierefreie Wahlräume, Hilfsmittel für blinde und sehbehinderte Wähler (Telefonnummer des Blinden- und Sehbehindertenverbandes Sachsen-Anhalt e.V.: 0391 2896239; dort können Wahlberechtigte Stimmzettelschablonen und Tonträger mit Wahlinformationen kostenlos anfordern) und Informationen zur Wahl in Leichter Sprache erhalten können (siehe Anlage 1 LWO, wahlen.sachsen-anhalt.de).

5.2.3 In die Wahlbenachrichtigung ist eine Belehrung über das Verbot der Doppelwahl aufzunehmen. Jeder Wahlberechtigte darf sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5a LWO).

5.2.4 Im Hinblick auf § 12 Abs. 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG LSA) werden für die Beschaffung der Wahlbenachrichtigungen und anderer Wahlunterlagen Hinweise des Landesbehindertenbeauftragten zur barrierefreien Gestaltung von Wahldokumenten beziehungsweise Unterlagen zur Kenntnis gegeben (vergleiche **Anlage 1**).

## **6. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen** (§ 4 LWG, §§ 21 bis 27 LWO)

### 6.1. Beantragung von Wahlscheinen

6.1.1 Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält gemäß § 21 Abs. 1 i. V. m. § 23 Abs. 1 LWO auf Antrag einen Wahlschein. Der Antrag kann schriftlich oder mündlich bei der Gemeinde gestellt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form (zum Beispiel Online-Formular) als gewährt. Eine Antragstellung per Telefon, Telegramm oder Fernschreiben ist unzulässig. Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann den Antrag ohne Angabe von Hinderungsgründen stellen. Im Wahlscheinantrag muss der Antragsteller aber bestimmte Identifizierungsmerkmale angeben, und zwar den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum und seine Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort). Diese Angaben werden im Vordruck für einen Wahlscheinantrag, Rückseite der Wahlbenachrichtigung (Anlage 1 LWO) verlangt. Die Verwendung dieses Vordruckes ist nicht zwingend erforderlich. Die Pflicht zur Angabe von bestimmten Identifizierungsmerkmalen gilt unabhängig von der Form der Antragstellung. Gemeinden, die die Antragstellung über sogenannte Online-Portale ermöglichen, dürfen nur die in § 23 Abs. 2 LWO genannten Identifizierungsmerkmale als Pflichtangaben oder Pflichtfelder vom Antragsteller abfordern. Zusätzliche Angaben, wie die Nummer im Wählerverzeichnis, dürfen von der Gemeinde nur als freiwillige Angabe erbeten werden und sind im Online-Formular als optionale Angabe kenntlich zu machen. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 50 LWO gilt entsprechend.

6.1.2 Wahlscheine können nach § 23 Abs. 4 LWO grundsätzlich bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 15 Uhr, beantragt werden. Ausnahmen hiervon gelten für die Beantragung von Wahlscheinen in besonderen Fällen (§ 21 Abs. 2 LWO) und bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung (§ 23 Abs. 4 Satz 3 LWO). In diesen Fällen können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, beantragt werden. Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet mit den dazugehörigen Briefumschlägen zu verpacken und vorläufig aufzubewahren.

6.1.3 Der Wahlberechtigte, der einen Wahlschein erhalten hat, kann in einem beliebigen Wahlbezirk seines Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen.

6.1.4 Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine Generalvollmacht ist im Einzelfall als schriftliche Vollmacht im Sinne des § 23 Abs. 3 LWO anzuerkennen.

## 6.2 Erteilung von Wahlscheinen

6.2.1 Wahlscheine dürfen erst nach der Zulassung der Wahlvorschläge durch den Landeswahlausschuss und die Kreiswahlausschüsse nach § 23 Abs. 6 und 8 LWG erteilt werden; bei Beschwerden im Zulassungsverfahren ist zunächst die Entscheidung des Landeswahlausschusses abzuwarten, die spätestens am 30. Juli 2026 (38. Tag vor der Wahl) getroffen wird (§ 23 Abs 7 LWG). Denn erst, wenn die zugelassenen Wahlvorschläge feststehen, können die Stimmzettel angefertigt und mit den Wahlscheinen und den weiteren Unterlagen nach § 24 Abs. 3 LWO versandt werden.

6.2.2 Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden (§ 24 Abs. 9 LWO).

6.2.3 Mit Ausnahme der Wahl vor einem beweglichen Wahlvorstand und der Wahl in einem Sonderwahlbezirk werden grundsätzlich Wahlscheine mit Briefwahlunterlagen nach dem Muster der Anlage 4 LWO ausgegeben. Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden dem Wahlberechtigten an seine Wohnanschrift übersandt oder amtlich überbracht, soweit sich aus dem Antrag keine andere Anschrift oder die Abholung der Unterlagen ergibt. Sollen laut Antrag der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen an eine andere als die Wohnanschrift der antragstellenden Person gesandt werden, so ist besonders sorgfältig zu prüfen, ob gegebenenfalls Anhaltspunkte für einen Missbrauch der Briefwahl vorliegt oder angestrebt wird. Bestehen Zweifel, ob die antragstellende Person sich tatsächlich unter der angegebenen Anschrift aufhält, oder wird die betreffende Anschrift auf mehreren Anträgen angegeben, so ist der Angelegenheit nachzugehen und der Sachverhalt aufzuklären.

6.2.4 Wird die Versendung des Wahlscheines und der Briefwahlunterlagen an eine andere Anschrift in einer Form nach § 23 Abs. 1 Satz 2 LWO beantragt, erfolgt gleichzeitig zur

Versendung der Briefwahlunterlagen die Versendung einer Mitteilung an die Wohnanschrift des Wahlberechtigten. In dieser wird der Wahlberechtigte um sofortige Benachrichtigung gebeten, wenn der Antrag nicht von ihm gestellt wurde.

6.2.5 Wahlschein und Briefwahlunterlagen (betrifft den Wahlbriefumschlag und den Umschlag mit den Briefwahlunterlagen) sind beim Versand äußerlich erkennbar als amtliche Wahlunterlagen zu kennzeichnen, § 24 Abs. 4 LWO. Postsendungen sind von der Gemeinde freizumachen. Die Gemeinde übersendet dem Wahlberechtigten Wahlschein und Briefwahlunterlagen mit Luftpost, wenn sich aus seinem Antrag ergibt, dass er aus einem außereuropäischen Gebiet wählen will, oder wenn die Versendung mit Luftpost sonst geboten erscheint. Die Versendung ins Ausland mit Luftpost erleichtert eine zeitnahe Rücksendung der Wahlbriefe.

6.2.5 Aufgrund von Vorkommnissen in der Vergangenheit wird gebeten, besonders darauf zu achten, dass bei der Versendung der Briefwahlunterlagen mit den Stimmzetteln bzw. bei der Ausgabe von Stimmzetteln keine Verwechslungen mit Stimmzetteln eines anderen Wahlkreises oder mit für die repräsentative Wahlstatistik gekennzeichneten Stimmzetteln unterlaufen.

6.2.6 Wahlberechtigten, die den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen persönlich bei der Gemeinde abholen, soll Gelegenheit gegeben werden, an Ort und Stelle während der allgemeinen Öffnungszeiten zu wählen. Es ist sicherzustellen, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. Die entgegengenommenen Wahlbriefe sind seitens der Gemeinde hinreichend zu sichern. Sie sammelt die (ungeöffneten) Wahlbriefe und hat sie sicher unter Verschluss zu halten. Die Gemeinde ist für eine fristgerechte Weiterleitung an den Kreiswahlleiter (Wahlkreis) oder an die zuständige Gemeinde verantwortlich, sofern sie nicht selbst für die Durchführung der Briefwahl zuständig ist (§ 6 Abs. 3 LWG, § 57 Abs. 2, § 66 LWO).

6.2.7 An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen; die ausgebende Behörde vermerkt dies auf dem Wahlscheinantrag. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich zur Empfangnahme der Unterlagen der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6.2.8 Wahlscheine und Briefwahlunterlagen dürfen auf Antrag auch dann erteilt werden, wenn ein Wahlberechtigter nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Voraussetzung ist, dass der Wahlberechtigte nachweist, dass er ohne Verschulden die Fristen zur Beantragung der Eintragung in das Wählerverzeichnis oder zur Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat, sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf dieser Frist entstanden ist oder sein Wahlrecht im Berichtigungsverfahren vom Kreiswahlleiter festgestellt wurde und die Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses davon Kenntnis erlangt hat (§ 21 Abs. 2 LWO). Diese Regelung ist neben der Berichtigung des Wählerverzeichnisses von Amts wegen geeignet, Wahlberechtigten bis zum Wahltag, 15 Uhr, die Teilnahme an der Wahl zu ermöglichen (§ 23 Abs. 4 Satz 2 LWO).

6.2.9 Mit der Aushändigung der Unterlagen an eine andere Person erfolgt eine Mitteilung hierüber an die Wohnanschrift des Wahlberechtigten unter Angabe des Namens der bevollmächtigten Person und des Datums der Ausgabe (§ 24 Abs. 5 Satz 8 LWO). Um hinsichtlich der Vollmachtsbeschränkung nach § 24 Abs. 5 Satz 5 LWO eine Kontrolle ausüben zu können, sind die Gemeinden befugt, personenbezogene Daten von bevollmächtigten Personen und Wahlberechtigten zu verarbeiten (§ 24 Abs. 5 Satz 9 und 10 LWO).

6.2.10 Auf die Vorschriften zur Erteilung von Wahlscheinen an bestimmte Personengruppen (§ 25 LWO) wird besonders hingewiesen. Die Leitungen der Einrichtungen, die sich im Wahlgebiet der Gemeinde befinden, werden spätestens am 24. August 2026 (13. Tag vor der Wahl) von der Gemeinde aufgefordert, die Wahlberechtigten, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und die in Wählerverzeichnissen anderer Gemeinden desselben Wahlkreises geführt werden, zu verständigen, dass sie in der Einrichtung nur wählen können, wenn sie sich von der Gemeinde, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, einen Wahlschein, in diesem Fall ohne Briefwahlunterlagen, beschafft haben. Ebenfalls ist den Wahlberechtigten, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und die in Wählerverzeichnissen von Gemeinden anderer Wahlkreise geführt werden, mitzuteilen, dass sie ihr Wahlrecht in ihrem Heimatwahlkreis nur durch Briefwahl ausüben können. Hierzu müssen sie einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines mit Briefwahlunterlagen an die Gemeinde stellen, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

## **7. Gruppenauskünfte aus dem Melderegister** (§§ 44, 50 und 51 BMG)

Nach § 50 Abs. 1 BMG darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen aus Anlass der Landtagswahl am 6. September 2026 in den sechs der

Wahl vorangehenden Monaten Gruppenauskünfte aus dem Melderegister über die in § 44 Abs. 1 Satz 1 Bundesmeldegesetz bezeichneten Daten (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften) von Gruppen Wahlberechtigter erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.

Bei der Prüfung eines Auskunftersuchens sind die im Melderegister verzeichneten Widersprüche gegen eine Auskunftserteilung nach § 50 Abs. 5 BMG und Auskunftssperren nach § 51 Abs. 1 und 5 BMG zu berücksichtigen.

Über die Auskunftserteilung entscheiden die Meldebehörden in eigener Verantwortung nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Rechtsanspruch auf eine Auskunftserteilung besteht grundsätzlich nicht. Die Meldebehörden haben in diesem Zusammenhang zum Beispiel abzuwägen, ob sie den mit dem Antrag auf Gruppenauskunft verfolgten Interessen oder den Interessen der wahlberechtigten Bevölkerung auf Datenschutz, insbesondere wenn dafür ein ausreichender Anlass besteht, Vorrang einräumen (hierzu wird auf die Beschlüsse des Verwaltungsgerichts Dessau vom 4.3.1998 – B 2 K 104/97 und des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt vom 24.3.1998 – B 2 S 87/98 hingewiesen). Der Grundsatz der Chancengleichheit aller Wahlvorschlagsträger ist zu beachten. Die Meldebehörde ist zu strikter Gleichbehandlung aller Wahlvorschlagsträger verpflichtet.

Der Umfang der Auskunft wird durch § 50 Abs. 1 BMG begrenzt. Sie darf danach nur über Gruppen von Wahlberechtigten erteilt werden, für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Eine Auslegung der Vorschrift dahin gehend, dass damit auch eine Auskunft über alle Altersgruppen zulässig wäre, würde die Regelung insgesamt in Frage stellen und in besonderem Maße Missbrauchsmöglichkeiten eröffnen. Der Gesetzgeber hätte in diesem Falle auf das Auswahlkriterium hinsichtlich des Alters von Wahlberechtigten verzichten können. Das Auskunftersuchen muss daher altersgruppenspezifisch geprägt sein. Wer alle Wahlberechtigten ansprechen will, kann dies zum Beispiel durch Postwurfsendungen erreichen.

Die Daten dürfen nach § 50 Abs. 1 Satz 3 BMG von der Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, nur für die Werbung bei der Landtagswahl am 6. September 2026 verwendet werden und sind spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen.

Der Erteilung einer Gruppenauskunft können die betroffenen Personen gemäß § 50 Abs. 5 BMG ohne Angabe von Gründen bei der zuständigen Meldebehörde widersprechen. Hierauf ist bei der Anmeldung nach § 17 Abs. 1 BMG sowie einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen (§ 50 Abs. 5 BMG). Dieser Hinweis der Meldebehörden bietet sich, sofern er noch nicht erteilt wurde, explizit im Vorfeld der Wahl bzw. des Wahlkampfes an, um etwaigem Unmut von Bürgern, die Wahlwerbung empfangen, präventiv entgegenzuwirken.

## **8. Wahlvorschläge** (§§ 14 bis 23 LWG, §§ 28 bis 39, 95, 97 LWO)

### 8.1 Einreichung von Wahlvorschlägen

Mit der Bekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 29. September 2025 (MBI. LSA S. 556) wurden die Parteien zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen und Landeswahlvorschlägen für die Landtagswahl am 6. September 2026 aufgefordert und auf die nach dem Landeswahlrecht zu beachtenden Anforderungen und Termine hingewiesen. Die Kreiswahlleiter fordern für ihren Wahlkreis ebenfalls die Parteien und Einzelbewerber durch eigene öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen auf. Spätestens am 20. Juli 2026, 18 Uhr (48. Tag vor der Wahl), müssen Kreiswahlvorschläge beim zuständigen Kreiswahlleiter und Landeswahlvorschläge bei der Landeswahlleiterin eingereicht sein.

Kreiswahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 6 LWO, Landeswahlvorschläge nach dem Muster der Anlage 14 LWO eingereicht werden. Der zwingende Inhalt ergibt sich aus § 30 LWO beziehungsweise aus § 36 LWO. Die in § 30 Abs. 4 LWO und § 36 Abs. 4 LWO genannten Anlagen sind jeweils beizufügen.

### 8.2 Unterstützungsunterschriften

8.2.1 Zur Landtagswahl am 6. September 2026 müssen Landeswahlvorschläge von mindestens 1.000 Wahlberechtigten des Landes, Kreiswahlvorschläge von mindestens 100 Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Von der Beibringung der Unterstützungsunterschriften sind nur die Parteien befreit, die am Tag der Bestimmung des Wahltages (13. Mai 2025) im Deutschen Bundestag oder im Landtag von Sachsen-Anhalt seit deren letzter Wahl aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages ununterbrochen mit mindestens einem gewählten Abgeordneten vertreten waren.

Die Formblätter für Unterstützungsunterschriften für Kreiswahlvorschläge (Anlage 7 LWO) stellen die Kreiswahlleiter für ihre Wahlkreise und die Formblätter für Unterstützungsunterschriften für einen Landeswahlvorschlag (Anlage 15 LWO) stellt die Landeswahlleiterin auf Anforderung kostenfrei zur Verfügung; die Formblätter können auch als Druckvorlage oder elektronisch mit den nach § 30 Abs. 3 Nr. 1 Sätze 2 bis 5 LWO für Kreiswahlvorschläge und nach § 36 Abs. 3 Satz 3 LWO für Landeswahlvorschläge genannten Angaben im Kopf der Formblätter bereitgestellt werden. Sofern die ausgegebenen Formblätter vervielfältigt werden, dürfen Größe und Inhalt nicht verändert werden. Zu beachten ist weiter, dass die Fotokopien oder Ausdrücke vollständig und gut lesbar bleiben.

8.2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei darf erst dann durch Unterschriften unterstützt werden, wenn der Bewerber gemäß § 19 LWG unter Beachtung aller Formvorschriften aufgestellt worden ist. Bewerberaufstellungsverfahren dürfen von den Parteien seit dem 7. März 2025 durchgeführt werden (§ 19 Abs. 2a LWG). Eine formlose Bestätigung der Partei oder eine Kopie der Niederschrift über die Mitglieder- oder Delegiertenversammlung zur Aufstellung der Bewerber (Anlage 11 LWO – Kreiswahlvorschlag – oder Anlage 17 LWO – Landeswahlvorschlag) ist für die Herausgabe der Formblätter für Unterstützungsunterschriften durch die Kreiswahlleiter und die Landeswahlleiterin als ausreichend anzusehen. Die Ausgabe der Formblätter darf jedoch nicht davon abhängig gemacht werden, ob der Landeswahlausschuss bereits nach § 17 Abs. 2 LWG die Parteieigenschaft festgestellt hat.

8.2.3 Von der Pflicht zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften sind gemäß der Bekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 21. Juli 2025 (MBI. LSA S. 484) die nachfolgend genannten Parteien befreit:

1. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
2. Alternative für Deutschland (AfD),
3. Die Linke (Die Linke),
4. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
5. Freie Demokratische Partei (FDP),
6. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE).

Alle anderen Parteien müssen gemäß § 14 Abs. 2 Satz 3 und § 15 Abs. 1 Satz 4 LWG Unterstützungsunterschriften beibringen. Gleiches gilt für Kreiswahlvorschläge von Einzelbewerbern nach § 14 Abs. 3 LWG.

Die Landeswahlleiterin informiert auf ihrer Internetseite ([wahlen.sachsen-anhalt.de](http://wahlen.sachsen-anhalt.de)) aktuell über die Parteien, die bereits Formblätter für Unterstützungsunterschriften für ihren Landeswahlvorschlag (Anlage 15 LWO) erhalten haben.

### 8.3 Berufsangaben der Bewerber

Folgende Grundsätze sollten im Rahmen der Beratung der Bewerber zu Angaben von Beruf und Stand Beachtung finden:

1. Die Berufsbezeichnung richtet sich nach der gegenwärtig ausgeübten Tätigkeit im Arbeits- und Erwerbsleben. Es kann jedoch auch ein gelernter Beruf aufgeführt werden.
2. Wird keine Erwerbstätigkeit ausgeübt, so kann im Wahlvorschlag die Stellung (z. B. Rentner, Hausfrau, Student, Bundesfreiwilligendienstleistende) statt einer Berufsbezeichnung angegeben werden. Es kann jedoch auch der zuletzt ausgeübte Beruf angegeben werden. Eine Ehrenstellung oder ein Ehrenamt ist weder eine Berufsbezeichnung noch ein Stand.
3. Studienabschlüsse sind in der auf dem jeweiligen Abschlusszeugnis vermerkten Form aufzunehmen, wenn sie zusätzlich oder anstelle einer Berufsbezeichnung angegeben werden sollen.
4. Eine Angabe des Arbeitgebers ist nicht möglich. Auch eine Bezeichnung als Bürgermeister ist danach ohne Angabe der Gemeinde aufzunehmen.
5. Es sind möglichst keine englischen Berufsbezeichnungen zu verwenden.
6. Es ist darauf hinzuwirken, dass Beruf und Stand der Bewerber auf dem Landeswahlvorschlag und dem Kreiswahlvorschlag einheitlich angegeben werden.

Vergleiche hierzu auch die anlässlich der im Jahr 2025 stattfindenden Bundestagswahl am 28. November 2024 übersandte Handreichung der Bundeswahlleiterin zu personenbezogenen Angaben auf Wahlvorschlägen.

### 8.4 Vorprüfung und Zulassung der Wahlvorschläge

8.4.1 Die Kreiswahlleiter prüfen unverzüglich die bei ihnen eingegangenen Kreiswahlvorschläge, die Landeswahlleiterin prüft unverzüglich die bei ihr eingegangenen Landeswahlvorschläge auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit (§§ 37 und 32 LWO). Es muss personell sichergestellt sein, dass diese Pflicht jederzeit erfüllt werden kann. Das gilt auch für die sofortige Aufforderung an die Vertrauensperson des jeweiligen Wahlvorschlages, etwaige Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Liegen Mängel vor, so ist zu beachten, dass in den in

§ 22 Abs. 2 Satz 2 und 3 LWG bestimmten Fällen eine Mängelbeseitigung nur bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge zulässig ist. Je ein Abdruck der eingegangenen Kreiswahlvorschläge (Anlage 6 und 10 LWO) ist sofort nach Eingang vom Kreiswahlleiter an die Landeswahlleiterin zu übersenden. Sofern ein Mängelbeseitigungsverfahren durchzuführen ist, wird nach dessen Abschluss um erneute Übersendung des Kreiswahlvorschlages (Anlage 6) gebeten.

8.4.2 Die Kreiswahlausschüsse entscheiden spätestens am 24. Juli 2026 (44. Tag vor der Wahl) über die Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge, der Landeswahlausschuss über die Zulassung der eingereichten Landeswahlvorschläge. Die Kreiswahlleiter übersenden der Landeswahlleiterin sofort eine Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung (Anlage 13 LWO) und ihrer Anlagen (§ 33 Abs. 9 LWO).

## 8.5 Beschwerden gegen Entscheidungen der Kreiswahlausschüsse

Lässt ein Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag nicht zu, so kann binnen drei Tagen nach der mündlichen Bekanntmachung der Entscheidung in der Sitzung des Kreiswahlausschusses Beschwerde an den Landeswahlausschuss (Anschrift der Landeswahlleiterin als Vorsitzende des Landeswahlausschusses) eingelegt werden. Dies kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift beim Kreiswahlleiter erfolgen. Die Schriftform gilt auch durch Telefax als gewahrt. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlages, die Landeswahlleiterin und der jeweilige Kreiswahlleiter. Der Kreiswahlleiter unterrichtet auf kürzestem Wege die Landeswahlleiterin über die bei ihm eingegangenen Beschwerden. In der Beschwerdeverhandlung ist den erschienenen Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung über die Beschwerde muss spätestens am 30. Juli 2026 (38. Tag vor der Wahl) getroffen werden (§ 23 Abs. 7 LWG, § 34 LWO).

## 8.6 Bekanntmachung der Wahlvorschläge

8.6.1 Die endgültig zugelassenen Landeswahlvorschläge werden durch die Landeswahlleiterin, die zugelassenen Kreiswahlvorschläge durch die Kreiswahlleiter bekannt gemacht, sobald die Beschwerdefrist des § 23 Abs. 7 LWG abgelaufen ist oder der Landeswahlausschuss über etwaige Beschwerden entschieden hat, also spätestens am 30. Juli 2026. In den Bekanntmachungen sind nicht die vollständigen Geburtsdaten der Bewerber, sondern jeweils nur das Geburtsjahr, statt der Anschrift ist nur der Wohnort (Hauptwohnung) anzugeben.

Weist ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber dem jeweiligen Wahlleiter nach, dass für ihn im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, ist statt des Wohnortes der Ort der Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden (§§ 35, 39 LWO)

8.6.2 Der Inhalt der in § 95 Abs. 1 LWO vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen kann nach den Maßgaben des § 95 Abs. 3 LWO zusätzlich im Internet veröffentlicht werden. In dieser Veröffentlichung ist ebenfalls nur der Wohnort des Bewerbers bzw. der Ort der Erreichbarkeitsanschrift anzugeben. Es ist darauf zu achten, dass diese Bekanntmachungen spätestens sechs Monate nach Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses zu löschen sind.

## **9. Stimmzettel und Stimmzettelschablonen** (§ 24 LWG, §§ 40, 97 LWO, § 12 Abs. 1 BGG LSA)

### 9.1 Stimmzettel

9.1.1 Die Stimmzettel sind nach dem Muster der Anlage 19 LWO zu gestalten. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden auf den Stimmzetteln in der sich aus der öffentlichen Bekanntmachung der Landeswahlleiterin ergebenden Reihenfolge (§ 29 Abs. 5 LWO) entsprechend der Nummer ihrer Bekanntmachung nach den Maßgaben des § 40 Abs. 1 LWO aufgeführt. Die Reihenfolge und die Nummern der Kreiswahlvorschläge richtet sich nach der Reihenfolge nach § 29 Abs. 5 Satz 2 LWO, danach folgen die Einzelbewerber in alphabetischer Reihenfolge der Familiennamen (§ 24 Abs. 4 LWG).

9.1.2 Hinsichtlich der Gestaltungsmöglichkeiten der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel wird auf die Erläuterungen der Anlage 19 LWO hingewiesen. Zusätzlich ist zu beachten, dass für die einzelnen Wahlvorschläge gleich große Felder zu verwenden sind. Zudem müssen die Kurzbezeichnungen der Parteien deutlich größer als der Name der Partei sein. Bei längerer Kurzbezeichnung können bei Platzproblemen schlankere oder enger stehende Buchstaben verwendet werden. Die Buchstabenhöhe muss jedoch bei allen Parteien gleich sein.

9.1.3 Neben den in § 40 Abs. 1 Nr. 1 LWO genannten Angaben der Bewerber (Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Wohnort) können zusätzlich zum Vor- und Familiennamen nur ein eingetragener Doktorgrad und ein eingetragener Ordens- oder Künstlernamen angegeben werden, wenn sich diese aus dem Melderegister, dem Personalausweis oder Pass ergeben. Bei mehreren Vornamen kann ein Rufname bestimmt werden. Der Familienname ist vollständig anzugeben.

9.1.4 Für den Stimmzettel ist weißes oder weißliches, undurchsichtiges Papier der Mindestgröße DIN A 4 zu verwenden. Das Papier muss in jedem Wahlkreis von gleicher Farbe und so beschaffen sein, dass nach Kennzeichnung und Faltung durch den Wähler andere Personen nicht erkennen können, wie er gewählt hat.

9.1.5 Schriftart, Schriftgröße und Kontrast sollen so gewählt werden, dass die Lesbarkeit erleichtert wird (§ 40 Abs. 4 Satz 1 LWO). Im Hinblick auf § 12 Abs. 1 BGG LSA werden den Kreiswahlleitern für die Beschaffung der Stimmzettel und anderer Wahlunterlagen die Hinweise des Landesbehindertenbeauftragten zur barrierefreien Gestaltung von Wahldokumenten beziehungsweise Wahlunterlagen (**Anlage 1**) zur Kenntnis gegeben.

9.1.6 Vor dem Andruck der Stimmzettel ist der Landeswahlleiterin ein Exemplar per E-Mail: [lw@mi.sachsen-anhalt.de](mailto:lw@mi.sachsen-anhalt.de) oder per Telefax-Nummer 0391 567-5575 zu übersenden. Erst nach Freigabe durch die Landeswahlleiterin ist mit dem Druck der Stimmzettel zu beginnen. Die Kreiswahlleiter werden gebeten, sofort nach Fertigstellung der Landeswahlleiterin drei als Muster gekennzeichnete Stimmzettel und dem Statistischen Landesamt einen Stimmzettel zu übersenden.

9.1.7 In Wahlbezirken, in denen eine repräsentative Wahlstatistik durchgeführt wird, werden Stimmzettel, die gemäß § 55 Abs. 2 LWG zusätzlich Unterscheidungsbezeichnungen nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppe enthalten, verwendet. Eine verbindliche Vorgabe zur Anordnung des Sonderaufdruckes besteht nicht. Der Sonderaufdruck zur repräsentativen Wahlstatistik auf den Stimmzetteln sollte aus wahlpraktischen Gründen oben linksbündig erfolgen. Auf die sonstigen Informationen des Statistischen Landesamtes wird verwiesen.

## 9.2. Stimmzettelschablonen

Damit landesweit einheitliche Stimmzettelschablonen - wie auch bei den vorangegangenen Landtagswahlen - hergestellt werden können, gelten auch weiterhin die bisher getroffenen Festlegungen, die über die Vorgaben der Landeswahlordnung hinausgehen (**Anlage 2**).

Zur Verwendung von Stimmzettelschablonen wird die rechte obere Ecke des Stimmzettels gelocht oder abgeschnitten (§ 40 Abs. 4 Satz 2 LWO).

Um blinden und sehbehinderten Wählern das selbstständige und passgenaue Einlegen des Stimmzettels in eine Wahlschablone zu ermöglichen, sind landesweit nachfolgende

Kennzeichnungen zu beachten:

- Bei Lochung: eingestanztes Loch, Durchmesser 5 mm, Lochmittelpunkt je 10 mm entfernt vom oberen und rechten Rand des Stimmzettels.
- Bei abgeschnittener rechter oberer Ecke: Ecke je 20 mm entfernt vom oberen und rechten Rand des Stimmzettels abschneiden.

Muster der Stimmzettel sind außerdem gemäß § 40 Abs. 4 LWO unverzüglich nach ihrer Fertigstellung dem Blinden- und Sehbehindertenverband Sachsen-Anhalt e.V. (BSVSA) zur Verfügung zu stellen, welcher die Herstellung und Verteilung der Stimmzettelschablonen veranlasst. Wer eine Wahlschablone benötigt oder sich über Wahlschablonen informieren möchte, erreicht den Landesverband unter folgender Adresse: Blinden- und Sehbehindertenverband Sachsen-Anhalt e. V., Landesgeschäftsstelle, Hanns-Eisler-Platz 5, 39128 Magdeburg, Telefon 0391 2896239. Der Landesverband ist auch im Internet über [www.bsvsa.org/wahlen](http://www.bsvsa.org/wahlen) oder über den Link „Wahlschablonen“ auf der Internetseite der Landeswahlleiterin ([wahlen.sachsen-anhalt.de](http://wahlen.sachsen-anhalt.de)) erreichbar.

## **10. Briefwahlunterlagen, Beförderung von Wahlbriefen** (§ 28 Abs. 5 LWG, §§ 40 Abs. 2, 97 Abs. 2 LWO)

### 10.1 Briefwahlunterlagen

Bei der Briefwahl werden Stimmzettelumschläge und Wahlbriefumschläge verwendet, die nach den Mustern der Anlagen 20 und 21 LWO amtlich hergestellt werden. Für die Stimmzettelumschläge ist weißliches und für die Wahlbriefumschläge hellrotes Papier zu verwenden. Die Kreiswahlleiter liefern den Gemeinden die erforderlichen Wahlbriefumschläge, Stimmzettelumschläge sowie die Merkblätter für die Briefwahl nach dem Muster der Anlage 22 LWO.

Wird für eine Verbandsgemeinde nur ein Briefwahlbezirk mit einem Briefwahlvorstand für alle Mitgliedsgemeinden gebildet, ist darauf zu achten, dass neben dem Namen der Verbandsgemeinde zusätzlich die jeweilige Mitgliedsgemeinde (und/oder der aktuelle amtliche Gemeindegemeinschaftsschlüssel – AGS) sowie die entsprechende Wahlbezirksnummer auf dem Wahlbrief voreingetragen werden. Auf diese Weise können die eingehenden Wahlbriefe den einzelnen Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde in getrennten Wahlurnen zugeordnet werden und bei der Ergebnisermittlung ein gemeindegemeinschaftscharfes Briefwahlergebnis festgestellt werden.

## 10.2 Beförderung von Wahlbriefen

10.2.1 Wahlbriefe für die Wahl des neunten Landtages von Sachsen-Anhalt können von den Absendern als Briefsendungen ohne besondere Versendungsform bei der Deutschen Post AG unentgeltlich eingeliefert werden, sofern sie sich in amtlichen Wahlbriefumschlägen befinden.

10.2.2 Es ist unbedingt darauf zu achten, dass auf der Vorderseite der Wahlbriefumschläge oben rechts der Freimachungsvermerk „Unentgeltliche Beförderung in Deutschland durch die Deutsche Post AG“ aufgedruckt ist. Das Land Sachsen-Anhalt trägt gemäß § 28 Abs. 5 LWG die Kosten der für die Wähler unentgeltlichen Beförderung ihrer Wahlbriefe, wenn sie sich in amtlichen Wahlbriefumschlägen befinden.

10.2.3 Die Kosten für die Nutzung eines Express-Versands oder für die Vorausverfügungen auf Wahlbenachrichtigungen, wie zum Beispiel ein PREMIUMADDRESS Label der Deutschen Post AG, sind weder im Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt noch in Landeswahlordnung vorgegeben und aus wahlrechtlicher Sicht für die Durchführung der Wahl nicht erforderlich. Sie können jedoch optional auf der Wahlbenachrichtigung verwendet werden, sofern die Gemeinde eine solche Sonderbehandlung der Wahlbenachrichtigungen wünscht. Hierzu ist eine gesonderte kostenpflichtige Vereinbarung der Gemeinde mit einem Postunternehmen erforderlich.

## 10.3 Behandlung der Wahlbriefe

10.3.1 Die Wahlbriefe müssen beim Kreiswahlleiter des Wahlkreises, für den der Wahlschein gültig ist, eingehen. Sind aufgrund einer Anordnung nach § 6 Abs. 3 LWO Briefwahlvorstände gebildet, legt der Kreiswahlleiter fest, wo die Wahlbriefe eingehen müssen (§ 57 Abs. 2 LWO). Der Kreiswahlleiter bzw. in den Fällen des § 26 Abs. 3 Satz 2 LWG die Gemeinde sammeln die für sie bestimmten, rechtzeitig eingehenden Wahlbriefe ungeöffnet und halten sie unter Verschluss. Es ist sicherzustellen, dass Unbefugte keinen Zugriff auf den Inhalt des Behältnisses bzw. die unmittelbar beim Kreiswahlleiter bzw. bei der Gemeinde abgegebenen Wahlbriefe haben. Diese Wahlbriefe sollten auch tagsüber in einem geschlossenen Behältnis oder abschließbaren Raum gesammelt werden, jedenfalls aber unter ständiger Aufsicht eines Bediensteten sein.

10.3.2 Wenn beim Kreiswahlleiter bzw. bei der Gemeinde Wahlbriefe für einen anderen Empfänger (z. B. eine andere Gemeinde) eingehen, dürfen diese nicht mit anderen Sendungen der Deutschen Post AG vermischt werden, insbesondere nicht mit ausgehenden Sendungen.

Da die Wahlbriefe (für den Empfänger unsichtbar) von der Deutschen Post AG codiert worden sind, muss die falsche Codierung von der Deutschen Post AG manuell aufgehoben werden, da sonst ein Wahlbrief erneut falsch zugestellt wird. Irrläufer-Wahlbriefe sind der Deutschen Post AG daher separat ausgesondert für eine Weiterbeförderung zu übergeben (am besten in einer Plastiktüte, mit einem Gummiband, Büroklammer o. ä.).

10.3.3 Die Gemeinden müssen für die jederzeitige Empfangsbereitschaft für bei ihr von Wahlberechtigten oder Beauftragten unmittelbar abgegebene Wahlbriefe und für die Leerung von Haus- und Fristenbriefkästen auch noch bis zum Ende der Wahlzeit am Sonntag, 18 Uhr, sorgen. Am Wahlsonntag muss zudem ein zur Entgegennahme der Wahlbriefe berechtigter und entsprechend unterrichteter Mitarbeiter der Gemeinde während der Wahlzeit durchgängig an der Zustelladresse vor Ort und telefonisch erreichbar sein, um die Wahlbriefe entgegenzunehmen.

10.3.4 Die am Wahltag nach 18 Uhr eingegangenen Wahlbriefe sind von der Gemeinde ebenfalls in Empfang zu nehmen. Sie vermerkt auf jedem am Wahltag nach 18 Uhr eingegangenen Wahlbrief Tag und Uhrzeit des Eingangs, auf den vom nächsten Tag an eingehenden Wahlbriefen nur den Eingangstag. Anschließend sind diese Wahlbriefe ungeöffnet zu verpacken und der mit der Briefwahl betrauten Gemeinde zu übergeben. Das Paket ist zu versiegeln und mit den übrigen Wahlunterlagen zu verwahren, bis die Vernichtung der Wahlbriefe zugelassen ist (§ 66 LWO).

## **11. Wahlbekanntmachung der Gemeinde**

Nach § 42 Abs. 1 Satz 1 LWO macht die Gemeinde spätestens am 31. August 2026 nach dem Muster der Anlage 23 Beginn und Ende der Wahlzeit, sowie die Wahlbezirke und Wahlräume, einschließlich Ort und Zeit des Zusammentritts des Briefwahlvorstandes nach § 6 Abs. 4 LWO öffentlich in ortsüblicher Weise gemäß § 95 Abs. 1 LWO bekannt. Anstelle der Aufzählung der Wahlbezirke mit ihrer Abgrenzung und ihren Wahlräumen kann, soweit dort erfolgt, auf die Angaben in der Wahlbenachrichtigung verwiesen werden.

Sind Briefwahlvorstände beim Kreiswahlleiter eingerichtet, macht dieser nach § 6 Abs. 4 LWO Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände öffentlich bekannt.

## **12. Wahlwerbung, unzulässige Wahlpropaganda, Öffentlichkeitsgrundsatz (§§ 25, 30 LWG, § 48 LWO)**

### 12.1 Gewährung von Wahlwerbungsmöglichkeiten durch amtliche Stellen

12.1.1 Da politische Werbung und insbesondere Wahlpropaganda zu den wesensnotwendigen Erscheinungsformen der freiheitlichen Demokratie gehören, besteht ein verfassungsrechtlicher Anspruch der Wahlvorschlagsträger auf angemessene Wahlwerbung in der sogenannten heißen Wahlkampfphase. Damit korrespondiert die Verpflichtung der Gemeinde, jedem Wahlvorschlagsträger in angemessener Weise eine Wahlsichtwerbung auf öffentlichen Straßen zu ermöglichen. Dieser Anspruch auf Wahlplakatierung besteht allerdings nicht schrankenlos. So darf eine beabsichtigte Wahlplakatwerbung etwa dann abgelehnt werden, wenn sie zu einer Verkehrsgefährdung (unter anderem Schutz des Straßenkörpers, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs) führen würde; im Einzelfall können auch bauplanerische beziehungsweise baupflegerische Belange (unter anderem Schutz des Orts- und Landschaftsbildes, besonders schützenswerter historischer Stadtkern) oder Rechte der Anlieger einer bestimmten Sondernutzung zu Wahlsichtwerbungszwecken entgegenstehen. Der gleichwohl bestehende Anspruch ist weiter dadurch beschränkt, dass er lediglich auf eine Werbung in einem Umfang gerichtet ist, der für die Selbstdarstellung der jeweiligen Partei notwendig und angemessen ist. In welcher Weise dieser Anspruch zu erfüllen ist, sei es durch grundsätzliche Freigabe der Straßen für freies Plakatieren oder durch Auswahl sowie Zuweisung bestimmter kontingentierter Aufstellplätze an die einzelnen Wahlvorschlagsträger oder durch Bereitstellung gemeindeeigener Plakatflächen, muss durch die Gemeinden festgelegt werden. Das gemeindliche Ermessen ist dabei nur insofern begrenzt, als jedenfalls im Ergebnis jeweils angemessene Wahlwerbemöglichkeiten sichergestellt sein müssen, der Gleichheitssatz beachtet und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen wird.

Soweit eine Gemeinde eine bestimmte Anzahl geeigneter Stellplätze und somit eine Obergrenze für die Wahlsichtwerbung aussucht und den Parteien auf Antrag zuteilt, ist der Grundsatz der Chancengleichheit zu beachten (§ 5 Abs. 1 bis 3 des Parteiengesetzes). Die Verteilung der Werbemöglichkeiten wird nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts anhand der Bedeutung der Partei, insbesondere deren letzten Wahlergebnissen bemessen, wobei hierdurch jedoch auch für die kleinste Partei eine wirksame Wahlwerbung nicht ausgeschlossen werden darf. Deswegen muss grundsätzlich für jede Partei ein Sockel von mindestens 5 % der bereitstehenden Stellplätze zur Verfügung stehen und darf die größte Partei nicht

mehr als das Vier- bis Fünffache an Werbeflächen erhalten, die für die kleinste Partei bereitstehen (Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit). Es wird empfohlen, Einzelbewerber entsprechend einzubeziehen.

Was im vorgenannten Sinne als Mindestmaß einer angemessenen Wahlwerbung zu sehen ist, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Insoweit ist auch nach der Art der Wahl sowie der Größe der Gemeinde zu differenzieren. Die Rechtmäßigkeit der Beschränkung der Plakatierungsmöglichkeiten beurteilt sich demgemäß danach, ob im Hinblick auf die Anzahl der an der Wahl teilnehmenden Parteien eine ausreichende Anzahl von Plakatierungsmöglichkeiten insgesamt zugelassen wird, sowie danach, ob die Gesamtzahl der Plakatierungen in einem angemessenen Verhältnis auf die einzelnen Wahlvorschlagsträger verteilt worden ist. Die Plakatierungen müssen hinreichend dicht sein, um „gewissermaßen flächendeckend“ Wahlwerbung zu ermöglichen und den nötigen Raum zur Selbstdarstellung zu geben. Die angemessene Selbstdarstellung der Parteien erscheint nach Auswertung der Rechtsprechung jedenfalls dann noch gewährleistet, wenn jede Partei rechnerisch in dem Wahlbezirk mindestens eine Möglichkeit zur Wahlsichtwerbung besitzt (VG Halle, Beschluss vom 4.2.2011 – 6 B 11/11 HAL; VG Aachen, Beschluss vom 1.12.2006 – 6 L 628/06; VG München, Beschluss vom 26.5.2006 – M 22 E 06.1484; OVG Münster, Beschluss vom 12.9.1980 – 9 B 1417/80). Überdies kann es jedenfalls in Großstädten als erforderlich, aber auch ausreichend angesehen werden, wenn ein Aufstellungsort für je 100 Einwohner zur Verfügung steht.

Satzungen der Gemeinden dürfen diesen Sondernutzungsmöglichkeiten nicht entgegenstehen. Ein generelles Verbot der politischen Wahlwerbung ist unzulässig. Sondernutzungserlaubnisse für Wahlsichtwerbung über den dargestellten notwendigen und angemessenen Umfang hinaus können von den Gemeinden gewährt werden. Wahlvorschlagsträger können sich hierbei jedoch nicht mehr auf einen (gebundenen) Anspruch berufen; ihnen steht insoweit nur ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung zu.

12.1.2 Mit Blick darauf, dass die Wahlwerbung der Parteien und Einzelbewerber als Erfüllung des Verfassungsauftrages nach Artikel 21 Grundgesetz im öffentlichen Interesse liegt, wird empfohlen, für die Gestattung der Wahlwerbung in Wahlkampfzeiten keine bzw. nur geringe Gebühren zu erheben. Sofern Gebühren für die Aufstellung von Wahlplakaten und Ähnlichem während des Wahlkampfes erhoben werden, ist darauf zu achten, dass diese angemessen sind und die Chancengleichheit der Wahlvorschlagsträger gewahrt bleiben muss.

12.1.3 Veröffentlichungen, die von den Wahlvorschlagsträgern im Zusammenhang mit Wahlen herausgegeben werden (Plakate, Flyer, Wurfsendungen, besprochene Tonträger usw.) sind Druckwerke im Sinne des § 6 des Landespressegesetzes. Sie unterliegen der Impressumspflicht nach § 7 Landespressegesetz. So muss auf jedem im Geltungsbereich des Landespressegesetzes erscheinenden Druckwerk Name oder Firma und Geschäftsanschrift des Druckers und des Verlegers genannt sein, beim Selbstverlag Name und Geschäftsanschrift des Verfassers oder des Herausgebers. Der Impressumspflicht wird insbesondere nicht Genüge geleistet, wenn lediglich eine E-Mail-Adresse angegeben wird.

Inwieweit Plakate entfernt werden dürfen, wenn keine Angaben aufgenommen wurden, ist ordnungsrechtlich von der jeweiligen Gemeinde zu bewerten. In Auswertung der Rechtsprechung sei jedoch angemerkt, dass im Wahlkampf hohe Maßstäbe in Bezug auf die Frage der Beseitigung etwaig unzulässiger Plakatierung bestehen. Nach der Rechtsprechung dürfen Plakate verboten oder entfernt werden, die inhaltlich in diffamierender oder strafbarer Weise Grundrechte anderer verletzen. Rein formelle Verstöße, wie beispielsweise ein etwaiger Verstoß gegen die Impressumspflicht aufgrund des Landespressegesetzes, sind in der Regel nicht ausreichend für ein Recht zur Beseitigung der Wahlplakate. Ein Verstoß gegen die Impressumspflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 14 Landespressegesetz dar.

12.1.4 Zur Lautsprecher- und Plakatwerbung wird auf den Gem.RdErl. des MI und des MLV über Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von Wahlen, Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden im Land Sachsen-Anhalt vom 9.1.2007 (MBI. LSA S. 30) verwiesen.

## 11.2 Unzulässige Wahlpropaganda und Unterschriftensammlung

Nach § 30 Abs. 1 LWG sind während der Wahlzeit im und am Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Danach sind neben jeder Agitation oder Diskussion insbesondere die Verteilung von Flugblättern, das Anbringen von Wahlplakaten und das sichtbare Mitführen von Werbematerial unzulässig. Dabei kommt es nicht auf die tatsächliche Wirkung des Einflusses, sondern auf die intendierte Einflussnahme und die objektive Geeignetheit hierzu an. § 30 Abs. 1 LWG ist nicht im Sinne einer entfernungsmäßig bestimmt begrenzten befriedeten Zone (Bannmeile) auszulegen. Ob eine Beeinflussung der Wähler unmittelbar vor dem Zugang zum Wahllokal vorliegt, bestimmt sich unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Gegebenheiten und immer unter Berücksichtigung von Besonderheiten im Einzelfall. Entscheidend ist, dass der Wähler den

Wahlraum betreten kann, ohne unmittelbar zuvor durch Propaganda oder Unterschriften-sammlung behindert oder beeinflusst zu werden. In der Regel ist von einem freizuhaltenden Umkreis von etwa 10 bis 20 Metern zur Eingangstür des Wahlgebäudes auszugehen. Im Einzelfall kann auch ein weitergehender Schutzbereich geboten sein.-Befindet sich der Wahlraum zum Beispiel in einem Schulgebäude, so kann schon der Zugang zum Schulgrundstück (Schulhof) unter die Verbotsregelung des § 30 Abs. 1 LWG fallen. Gleiches gilt, wenn aufgrund der örtlichen Verhältnisse nur eine bestimmte Wegstrecke zu dem Wahlgebäude führt, die von den Wahlberechtigten benutzt werden muss, um in den Wahlraum zu gelangen.

Umfragen von Wahlforschungs- oder Meinungsforschungsinstituten unter den Wählern, die das Wahllokal verlassen, sind grundsätzlich nicht als Beeinflussung der Wähler zu bewerten. Der Ablauf der Wahl und die Ermittlung des amtlichen Wahlergebnisses dürfen hierdurch jedoch nicht behindert oder verzögert werden. Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen ist vor Ablauf der Wahlzeit gemäß § 30 Abs. 2 LWG unzulässig.

Für die Einhaltung der Ruhe und Ordnung im Wahlraum ist der Wahlvorstand zuständig (§ 41 Abs. 3 LWO). Wenn während der Wahlzeit außerhalb des Wahlraumes gegen das Verbot der unzulässigen Wahlbeeinflussung verstoßen wird, hat der Wahlvorstand erforderlichenfalls die Gemeinde oder im Bedarfsfall die Polizei zu verständigen, die ein entsprechendes Einschreiten in Ausübung ihres Ermessens veranlassen. Sofern Wahlräume nicht in Gemeindegebäuden eingerichtet wurden, wird den Gemeinden empfohlen, sich die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts für den Zeitraum der Durchführung der Wahl vertraglich zu sichern.

### 12.3 Öffentlichkeitsgrundsatz

12.3.1 Der Öffentlichkeitsgrundsatz (§ 4 Abs. 1, § 5 Abs. 8 LWO) gilt für die gesamte Tätigkeit der Wahlausschüsse und Wahlvorstände. Deshalb verhandeln, beraten und entscheiden die Wahlausschüsse und Wahlvorstände in öffentlicher Sitzung. Die Wahlvorstände und Wahlausschüsse haben ihre Ermittlungen und Feststellungen zum Wahlergebnis in öffentlicher Sitzung zu treffen; Beratung, Abstimmung und abschließende Beschlussfassung müssen, wie das Stimmabgabeverfahren selbst, öffentlich stattfinden. Dies bedeutet, dass auch während der Auszählung die Öffentlichkeit Zugang hat. Gleiches gilt für Briefwahlvorstände.

12.3.2 Der Öffentlichkeitsgrundsatz gewährt jedermann und damit auch Medienvertretern das Recht auf Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Die Durchführung der Wahlhandlung und die Ergebnisfeststellung dürfen nicht eingeschränkt

oder unmöglich gemacht werden. Die Befugnis, Hörfunk-, Fernseh- oder fotografische Aufnahmen zu machen, etwa im Zusammenhang mit der Stimmabgabe von bekannten Personen des öffentlichen Lebens, bedarf jeweils einer besonderen Zulassung durch den Wahlvorstand.

### **13. Einrichtung und Ausstattung der Wahlräume** (§ 29 Abs. 1 LWG, §§ 41 bis 46 LWO)

#### 13.1 Anforderungen an Einrichtung und Ausstattung der Wahlräume

13.1.1 Die Gemeinde bestimmt für jeden Wahlbezirk einen Wahlraum. Soweit möglich, stellt sie Wahlräume in Gemeindegebäuden zur Verfügung. Wenn es erforderlich ist, andere Räume auszuwählen, so ist darauf zu achten, dass die Wahlhandlung und die Stimmenzählung ungestört durchgeführt werden können. Grundsätzlich sollten Wahlräume bestimmt werden, in denen keine Überwachungskameras installiert sind. Sofern mit Videotechnik ausgestattete Wahlräume genutzt werden, sind die Kameras zur Seite zu drehen oder mit einer zweifelsfrei erkennbaren Abdeckung zu versehen (zum Beispiel mit je einem großen, hellen, einfarbigen Stück Karton).

13.1.2 Besonders ist auf die Größe der Wahlräume zu achten, da in Abhängigkeit von der Größe des Wahlbezirkes auch die entsprechende Anzahl an Wahlkabinen aufgestellt werden muss, um einen reibungslosen Ablauf der Wahlhandlung zu gewährleisten und Verzögerungen zu vermeiden. Bei der Aufstellung einer oder mehrerer Wahlkabinen ist darauf zu achten, dass der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und falten kann. Einblickmöglichkeiten Dritter sind durch geeignete Aufstellung zu verhindern. Als Wahlkabine kann auch ein durch den Wahlraum zugänglicher Nebenraum dienen. Der Nebenraum muss danach ausschließlich durch den Wahlraum zugänglich sein und sein Eingang vom Tisch des Wahlvorstandes aus überblickt werden können.

13.1.3 Die Wahlkabinen sollen mit einem Tisch ausgestattet sein, wenn möglich auch zusätzlich mit einem Stuhl. In jeder Wahlkabine soll ein nicht radierfähiger Schreibstift bereitliegen. Es sollten bevorzugt Kugelschreiber (ohne Werbeaufdruck) verwendet werden.

13.1.4 Zusätzlich zu den Wahlkabinen sind im Wahlraum ein Tisch und Sitzgelegenheiten für den Wahlvorstand bereitzustellen. Der Tisch muss so groß sein, dass der Wahlvorstand (bis zu neun Personen Platz hat; er sollte von allen Seiten zugänglich sein. Die Einrichtung der Wahlräume sollte möglichst frühzeitig vor der Wahl erfolgen, um eventuelle Nachbestellungen und Nachbeschaffungen realisieren zu können.

13.1.5 Am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, sind eine Kopie der Wahlbekanntmachung der Gemeinde und ein Stimmzettel, der deutlich als Muster gekennzeichnet sein muss, anzubringen.

## 13.2 Barrierefreiheit der Wahlräume

13.2.1 Im Hinblick auf die Vorgaben der § 5 und § 12 Abs. 1 BGG zur Herstellung einer umfassenden Barrierefreiheit ist bei der Auswahl der Wahlräume darauf Wert zu legen, dass sie so gelegen sind, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird (§ 41 Abs. 2 LWO).

13.2.2 Die Gemeinden informieren frühzeitig und in geeigneter Weise über die Barrierefreiheit der Wahlräume (§ 41 Abs. 2 Satz 2 LWO). Bei der Auswahl der Wahllokale ist daher besonders darauf zu achten, den Anteil der barrierefreien Wahllokale im Land im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinden stetig zu erhöhen.

13.2.3 Eine zwischen dem Landesbehindertenbeauftragten und dem Landesbehindertenbeirat abgestimmte Checkliste mit Hinweisen für ein barrierefreies Wahllokal wird in der **Anlage 3** zur Kenntnis gegeben. Auf die von der Bundesfachstelle Barrierefreiheit herausgegebene Handreichung Barrierefreie Wahllokale (November 2024) mit praktischen Tipps und Hinweisen sowie Checklisten für barrierefreie Information und Kommunikation und barrierefreie Unterstützung durch Wahlhelfende wird verwiesen.

## 14. Wahlhandlung (§§ 27 bis 28 LWG, §§ 43, 47 bis 57 LWO)

### 14.1 Ausstattung des Wahlvorstandes

Der Wahlvorstand tritt am Wahltag rechtzeitig vor Beginn der Wahlzeit im Wahlraum zusammen. Die Gemeinde übergibt dem Wahlvorsteher vor Beginn der Wahlhandlung folgende Unterlagen und Materialien:

1. das abgeschlossene Wählerverzeichnis,
2. das besondere Wahlscheinverzeichnis (§ 24 Abs. 7 LWO),
3. amtliche Stimmzettel in genügender Anzahl,
4. Vordruck der Wahl Niederschrift,

5. Vordruck der Schnellmeldung,
6. Abdrucke des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Landeswahlordnung (ohne Anlagen),
7. Abdruck der Wahlbekanntmachung der Gemeinde,
8. Verschlussmaterial für die Wahlurne,
9. Verpackungs- und Siegelmaterial zum Verpacken der Stimmzettel und Wahlscheine.

Die Form der Eröffnung der Wahlhandlung und der weiteren Abläufe im Wahlraum bis zum Schluss der Wahlhandlung und der anschließenden Auszählung der Stimmen sind in der Wahlhandlungsniederschrift (Anlage 25 LWO) enthalten, nach der sich die Wahlvorstände richten sollen. Der Wahlvorstand überzeugt sich vor Beginn der Stimmabgabe davon, dass die Wahlurne leer ist. Der Wahlvorsteher verschließt die Wahlurne; sie darf bis zum Schluss der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden.

Aufgrund von Vorkommnissen in der Vergangenheit wird gebeten, besonders darauf zu achten, dass bei der Ausgabe der Stimmzettel keine Verwechslungen mit Stimmzetteln eines anderen Wahlkreises oder mit für die repräsentative Wahlstatistik gekennzeichneten Stimmzetteln unterlaufen.

## 14.2 Zulassung zur Stimmabgabe

14.2.1 An der Landtagswahl kann als Wähler teilnehmen, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat (§ 4 LWG).

14.2.2 Bevor dem Wähler der Stimmzettel ausgehändigt wird, muss die Identität des Wählers mit dem im Wählerverzeichnis aufgeführten Wahlberechtigten überprüft und seine Wahlberechtigung festgestellt werden. Hierzu genügt grundsätzlich die Vorlage der Wahlbenachrichtigung und die Feststellung, dass der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder im Wählerverzeichnis in der Spalte für den Vermerk über die Stimmabgabe „Wahlschein“ oder „W“ (Erteilung eines Wahlscheines) eingetragen ist oder dass der Wähler einen Wahlschein für den Wahlkreis hat, in dem der Wahlbezirk liegt. Inhaber von Wahlscheinen haben sich auszuweisen und den Wahlschein dem Wahlvorsteher zu übergeben.

Wird keine Wahlbenachrichtigung vorgelegt, etwa weil der Wähler sie vergessen hat, oder bestehen Zweifel an der Identität des Wählers, hat er sich auf Verlangen des Wahlvorstandes

anderweitig über seine Person auszuweisen und den Abgleich des Gesichts mit dem Lichtbild des Personalausweises, Reisepasses oder eines amtlichen Lichtbilddokumentes, z. B. Führerschein, zu ermöglichen.

### 14.3 Stimmabgabe im Wahlraum

Sobald der Schriftführer den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis gefunden hat und die Wahlberechtigung festgestellt worden ist, erhält der Wähler einen amtlichen Stimmzettel. Der Schriftführer vermerkt die Ausgabe des Stimmzettels in der für die Stimmabgabe vorgesehenen Spalte des Wählerzeichnisses. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind, wenn nicht die Feststellung der Wahlberechtigung es erfordert, nicht befugt, Angaben zur Person des Wählers so zu verlautbaren, dass sie von sonstigen im Wahlraum Anwesenden zur Kenntnis genommen werden können.

Der Wähler kennzeichnet in der Wahlkabine seinen Stimmzettel und faltet ihn mehrfach zusammen, so dass der Inhalt verdeckt ist. Ein Mitglied des Wahlvorstandes hat darauf zu achten, dass der Wähler sich nur allein und nur so lange wie notwendig in der Wahlkabine aufhält. Eine Ausnahme gilt für einen Wähler mit einer Behinderung (vergleiche Nummer 14.4).

Der Wahlvorstand hat einen Wähler, der trotz des Verbots erkennbar in der Wahlkabine fotografiert oder gefilmt hat, zurückzuweisen (§ 49 Abs. 5 Nr. 5a LWO). In diesem Fall der Zurückweisung ist es möglich, nach § 49 Abs. 7 LWO zu verfahren und einen neuen Stimmzettel auszuhändigen.

Hat ein Wähler den Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht oder wird er vom Wahlvorstand zurückgewiesen, weil er den Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet oder zusammengefaltet hat oder einen Stimmzettel abgeben will, der nichtamtlich hergestellt ist, so ist ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem er den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitgliedes des Wahlvorstandes vernichtet hat (§ 49 Abs. 7 LWO).

Wenn kein Anlass zur Zurückweisung des Wählers besteht, gibt der Wahlvorsteher die Wahlurne frei. Der Wähler steckt den Stimmzettel in die Wahlurne; mit Zustimmung des Wählers kann auch ein Mitglied des Wahlvorstandes dies tun. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis in der dafür bestimmten Spalte.

Sollte ein Wahlberechtigter den Wahlraum verlassen, ohne den Stimmzettel in die Wahlurne zu werfen, streicht der Schriftführer den Vermerk über die Stimmabgabe oder vermerkt den Vorgang ohne den Namen des Wahlberechtigten als besonderes Vorkommnis.

#### 14.4 Stimmabgabe von Wählern mit Behinderung

Wähler, die des Lesens unkundig sind oder wegen einer Behinderung einer Hilfe bei der Stimmabgabe bedürfen, können sich einer Person ihres Vertrauens bei der Stimmabgabe bedienen. Die Hilfsperson kann auch ein Mitglied des Wahlvorstandes sein. Sie darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist (§ 50 Abs. 3 LWO). Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von Wahlberechtigten selbst getroffenen Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Bei der Landtagswahl können sich blinde oder sehbehinderte Wähler zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen. Die Stimmzettelschablonen, die vom Blinden- und Sehbehindertenverband Sachsen-Anhalt e.V. hergestellt und verteilt werden, sind von den blinden oder sehbehinderten Wählern als Hilfsmittel selbst mitzubringen und nach ihrem Einsatz wieder mitzunehmen.

#### 14.5 Öffentlichkeit der Wahlhandlung

14.5.1 Während der gesamten Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses bis zur Bekanntgabe des Wahlergebnisses hat jedermann Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist. Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum. Er ordnet bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum. Der Wahlvorstand kann Personen, die die Ruhe und Ordnung der Wahlhandlung stören, aus dem Wahlraum verweisen (siehe auch Nummer 12.3).

14.5.2 Nach Ablauf der Wahlzeit (18 Uhr) dürfen nur noch die Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen werden, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen sind und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befinden. Nach Ablauf der Wahlzeit eintreffenden Personen ist der Zutritt zur Stimmabgabe zu sperren. Nachdem die vor Ablauf der Wahlzeit erschienenen Wahlberechtigten ihre Stimme abgegeben haben, erklärt der Wahlvorsteher die

Wahlhandlung für geschlossen. Dabei ist jedoch immer der Öffentlichkeitsgrundsatz (§ 25 LWG, § 48 LWO) zu beachten. Daher darf die Tür zum Wahlraum nicht abgeschlossen werden. Den am Wahlverfahren interessierten Personen ist der Zutritt zum Wahlraum auch nach 18 Uhr zu ermöglichen; die Stimmabgabe ist nicht mehr zulässig.

14.5.3 Es wird gebeten, die Gewährleistung der Öffentlichkeit der Wahlhandlung und Ergebnisauszählung in den Schulungen der Wahlvorstände entsprechend zu thematisieren.

## **15. Wahlergebnis** (§§ 31 bis 36, 38 LWG, §§ 58 bis 70 LWO)

### **15.1 Ermittlung, Schnellmeldung und Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses im Wahlbezirk und des Briefwahlergebnisses**

Im Anschluss an die Wahlhandlung ermitteln die Wahlvorstände und Briefwahlvorstände ohne Unterbrechung das vorläufige Wahlergebnis. Die Zählung der Stimmen vollzieht sich nach den in §§ 60 und 67 LWO dargestellten Arbeitsschritten. Hierbei ist besondere Sorgfalt walten zu lassen unter dem Motto „Genauigkeit geht vor Schnelligkeit“.

Im Anschluss an die Feststellung des Wahlergebnisses macht der Wahlvorsteher das vorläufige Wahlergebnis mündlich bekannt und meldet es auf schnellstem Wege an den Kreiswahlleiter/die Gemeinde und vermerkt diese Schnellmeldung in der Wahl Niederschrift. Die Gemeinde meldet das Wahlergebnis an den Kreiswahlleiter.

Sobald das Briefwahlergebnis festgestellt ist, meldet der Briefwahlvorsteher es auf dem schnellsten Wege dem Kreiswahlleiter und in den Fällen des § 26 Abs. 3 Satz 2 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt der Gemeinde nach dem Muster der Anlage 24. Die Gemeinde meldet das Briefwahlergebnis auf schnellstem Wege dem Kreiswahlleiter.

Der Kreiswahlleiter ermittelt aufgrund der Schnellmeldungen das vorläufige Wahlergebnis für den Wahlkreis und teilt es auf schnellstem Wege dem Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt mit. Dabei gibt er an, welcher Bewerber als gewählt gelten kann.

Zur Übermittlung der Schnellmeldungen zur Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses nach § 63 Abs. 5 LWO wird auf das Schreiben der Landeswahlleiterin vom 4. März 2026 verwiesen. Darüberhinausgehende Einzelheiten zur Übermittlung der Zwischenergebnisse und des Wahlergebnisses am Wahlabend (Schnellmeldungen) werden vom Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt gesondert mitgeteilt.

## 15.2 Ermittlung und Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses im Wahlkreis

Nachdem der Kreiswahlleiter die von den Wahlvorständen übergebene Wahlniederschrift auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit geprüft hat, stellt er das endgültige Ergebnis der Wahl im Wahlkreis und der Wahl nach Landeswahlvorschlägen wahlbezirksweise und nach Briefwahlvorständen geordnet in der Hauptzusammenstellung nach dem Muster der Anlage 28 LWO zusammen. Ergeben sich aus der Wahlniederschrift oder aus sonstigen Gründen Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit des Wahlgeschäfts, so klärt der Kreiswahlleiter diese so weit wie möglich auf. Im Falle einer erforderlichen Nachzählung von Stimmzetteln macht der Kreiswahlleiter Ort und Zeitpunkt der Nachzählung durch Aushang am oder im Eingang des Gebäudes, in dem die Nachzählung stattfindet, bekannt. Dabei ist die Nummer des Wahlbezirkes der nachzuzählenden Stimmzettel anzugeben und auf die Öffentlichkeit der Nachzählung hinzuweisen, § 68 Abs. 1 LWO.

Die Wahlniederschrift des Wahlvorstandes des betroffenen Wahlbezirkes und die Niederschrift über die Prüfung der Stimmzettelbündel legt der Kreiswahlleiter dem Kreiswahlausschuss vor. In der Sitzung des Kreiswahlausschusses stellt dieser das endgültige Wahlergebnis des Wahlkreises fest. Der Kreiswahlausschuss ist berechtigt, Feststellungen des Wahlvorstandes zu berichtigen und dabei auch über die Gültigkeit abgegebener Stimmen abweichend zu beschließen (§ 68 Abs. 2 LWO). Er stellt ferner fest, welcher Bewerber im Wahlkreis gewählt ist. Im Anschluss an die Feststellung macht der Kreiswahlleiter das endgültige Wahlergebnis mündlich bekannt. Der Kreiswahlleiter übersendet der Landeswahlleiterin auf schnellstem Wege – vorab per E-Mail – eine Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses nach dem Muster der Anlage 29 LWO mit der dazugehörigen Zusammenstellung.

## 15.3 Ermittlung und Feststellung des Zweitstimmenergebnisses im Land

Die Landeswahlleiterin prüft die Wahlniederschriften der Kreiswahlausschüsse und stellt danach die endgültigen Wahlergebnisse in den einzelnen Wahlkreisen des Landes zum Wahlergebnis des Landes zusammen. In der Sitzung des Landeswahlausschusses wird das endgültige Zweitstimmenergebnis im Land festgestellt. Der Landeswahlausschuss ist ebenfalls berechtigt, rechnerische Berichtigungen an den Feststellungen der Kreiswahlausschüsse vorzunehmen (§ 69 Abs. 4 LWO). Im Anschluss an die Feststellung macht die Landeswahlleiterin das vom Landeswahlausschuss festgestellte Zweitstimmenergebnis im Land mündlich bekannt.

#### 15.4 Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses

Sobald das Feststellungsverfahren nach § 69 LWO abgeschlossen ist, macht der Kreiswahlleiter das endgültige Wahlergebnis für den Wahlkreis, die Landeswahlleiterin das endgültige Wahlergebnis für das Land gemäß § 70 LWO öffentlich bekannt.

#### **16. Benachrichtigung der gewählten Bewerber** (§§ 37, 57 LWG, §§ 68 Abs. 8, 71, 96 LWO)

Die Landeswahlleiterin benachrichtigt die vom Landeswahlausschuss für gewählt erklärten Bewerber der Landeswahlvorschläge nach der mündlichen Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses und weist sie auf § 37 LWG hin. Die in den Wahlkreisen gewählten Bewerber werden von den Kreiswahlleitern nach der mündlichen Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses im Wahlkreis über ihre Wahl verständigt mit dem Ersuchen, binnen einer Woche der Landeswahlleiterin schriftlich mitzuteilen, ob sie die Wahl annehmen. Weiterhin muss darauf hingewiesen werden, dass eine Ablehnung des Erwerbs der Mitgliedschaft innerhalb der Wochenfrist gegenüber der Landeswahlleiterin schriftlich erklärt werden muss und dass eine Erklärung unter Vorbehalt als Ablehnung gilt und diese nicht widerrufen werden kann (§ 37 LWG). Gibt der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl mit dem Beginn des folgenden Tages als angenommen.

Die Benachrichtigungen erfolgen gemäß § 96 LWO durch Zustellung nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt. Die Kreiswahlleiter unterrichten unverzüglich die Landeswahlleiterin, an welchem Tag die Benachrichtigungen an die gewählten Bewerber zugestellt worden sind.

#### **17. Wahlstatistik** (§ 55 LWG, § 100 LWO)

Die Landeswahlleiterin hat mit Schreiben vom 2. Februar 2026 bestimmt, dass zur Landtagswahl am 6. September 2026 in ausgewählten Wahlbezirken repräsentative Wahlstatistiken über die Wahlbeteiligung und die Stimmabgabe nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen zu erstellen sind. Briefwahlbezirke sind in die repräsentative Wahlstatistik einzubeziehen. (§ 55 Abs. 2 und 3 LWG).

## **18. Öffentliche Bekanntmachungen** (§ 95 LWO)

Gemäß § 95 Abs. 1 LWO erfolgen öffentliche Bekanntmachungen durch die Kreiswahlleiter in der Art und Weise, die allgemein für Bekanntmachungen der Landkreise und kreisfreien Städte des Wahlkreises bestimmt sind. Die Gemeinden machen ihre Wahlbekanntmachungen in ortsüblicher Weise bekannt.

Der Inhalt der nach dem Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und der Landeswahlordnung vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen kann zusätzlich im Internet veröffentlicht werden (§ 95 Abs. 3 LWO). Mit der Veröffentlichung im Internet soll die Zugänglichkeit dieser Informationen erleichtert und der Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl gefördert werden.

## **19. Erreichbarkeit der Behörden**

Zur Sicherstellung der Rechte der Wahlberechtigten und zur Vermeidung von Störungen bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist es unerlässlich, dass die Dienststellen der Kreiswahlleiter (Wahlbüros) und der Gemeinden gegebenenfalls auch außerhalb der allgemeinen Dienststunden besetzt sind, wenn die im Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und der Landeswahlordnung bestimmten Fristen dies erforderlich machen. Das gilt beispielsweise für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen (§ 14 Abs. 1 LWG) sowie die Ausgabe von Wahlscheinen am Freitag vor der Wahl bis 15 Uhr, am Samstag vor der Wahl bis 12 Uhr und am Wahltag bis 15 Uhr (§ 23 Abs. 4, § 24 Abs. 9 LWO).

## **20. Sicherung der Wahlunterlagen, Auskünfte aus Wahlunterlagen** (§ 99 LWO)

Neben den Wählerverzeichnissen und den Formblättern mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge zählen ausdrücklich gemäß § 99 Abs. 1 LWO auch die Wahlscheinverzeichnisse, die Verzeichnisse nach § 24 Abs. 7 Satz 2 und § 25 Abs. 1 Satz 1 LWO sowie die einbehaltenen Wahlbenachrichtigungen zu den Unterlagen, die besonders sorgfältig zu verwahren sind.

Die Erfordernisse des Datenschutzes und des Wahlheimnisses sind konsequent zu beachten. Die Unterlagen sind so aufzubewahren, dass sie durch unbefugte Personen nicht eingesehen werden können. Auf die Auskunftsbeschränkungen nach § 99 Abs. 2 und 3 LWO (Verzeichnisse, Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge) wird hingewiesen. Bei Auskunftersuchen ist ein strenger Maßstab anzulegen.

## **21. Vernichtung der Wahlunterlagen** (§ 101 LWO)

Nach § 101 LWO können die Wahlunterlagen 60 Tage vor der Wahl des neuen Landtages vernichtet werden. Die einbehaltenen Wahlbenachrichtigungen, Stimmzettelumschläge und Wahlbriefumschläge, soweit sie nicht der Wahl Niederschrift nach § 67 LWO beigelegt werden, sind unverzüglich nach Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses zu vernichten. Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse nach § 24 Abs. 5 Satz 9 und Abs. 7 Satz 2 sowie § 25 Abs. 1 Satz 1 LWO, Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses oder Beschwerden gegen die Versagung von Wahlscheinen, Vollmachten für die Beantragung und Abholung von Wahlscheinen, Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge, Kreiswahlvorschläge mit Anlagen, Stimmzettel, Wahlscheinanträge und Wahlscheine sind nach Ablauf von neun Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht die Landeswahlleiterin mit Rücksicht auf ein schwebende Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

Die Nutzung der amtlichen Stimmzettel zum Beispiel für Unterrichtszwecke in Schulen oder für Material in Kindertagesstätten würde datenschutzrechtlich eine unzulässige Zweckänderung der Nutzung von Bewerberdaten darstellen und kommt deshalb nicht in Betracht.

## **22. Fristen und Termine** (§ 57 LWG)

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die im Wahlrecht für die Landtagswahl vorgesehenen Fristen und Termine sich nicht dadurch verlängern oder verschieben, weil der Termin oder der letzte Tag einer Frist auf einen Sonnabend, Sonntag, gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt.

Um die Beachtung der durch die Rechtsgrundlagen bestimmten Fristen und Termine zu erleichtern, hat die Landeswahlleiterin am 15. Oktober 2025 einen Terminkalender für die Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl am 6. September 2026 an die Kreiswahlleiter versandt. Zudem sind der Terminkalender und eine Zeitskala mit wichtigen Daten der Landtagswahl unter [wahlen.sachsen-anhalt.de](http://wahlen.sachsen-anhalt.de) abrufbar. Die dort genannten Termine sind zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Wahlvorbereitung zwingend einzuhalten.

### **23. Nachrichtenwege**

Hierzu wird das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt gesondert unterrichten. Es wird empfohlen, die Verbindungswege zu den Gemeinden zu testen.

### **24. Unterrichtung über besondere Vorkommnisse**

Die Kreiswahlleiter sind gebeten, besondere Vorkommnisse der Landeswahlleiterin während der Wahlvorbereitung und am Wahlabend sofort mitzuteilen. Die Gemeinden sind gehalten, die zuständigen Kreiswahlleiter entsprechend zu informieren. Die Meldewege mit entsprechenden Ansprechpartnern und Notfallnummern sind vorab abzustimmen und zu testen.

### **25. Erfahrungsberichte**

Alle in den Wahlablauf eingeschalteten Stellen werden gebeten, der Landeswahlleiterin besondere Erfahrungen und Anregungen hinsichtlich des Umgangs und der Anwendung der wahlrechtlichen Vorschriften bis zum 31.12.2026 schriftlich mitzuteilen.

## **Abschnitt 3**

### **Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Bekanntmachung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.